



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Freistadt
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

Neumarkt im Mühlkreis

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt, Promenade 5

Herausgegeben:

Linz, Juli 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat in der Zeit vom 10. Oktober 2022 bis 12. Jänner 2023 durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Neumarkt i.M. vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Neumarkt i.M. und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Neumarkt i.M. umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG.....	16
VERWALTUNGSABGABEN	17
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
KASSENKREDIT	20
GELDVERKEHRSSPESEN	21
RÜCKLAGEN.....	21
HAFTUNGEN.....	21
PERSONAL	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	23
DIENSTPOSTENPLAN.....	23
ORGANISATION.....	23
PERSONALMANAGEMENT	23
MITARBEITERGESPRÄCHE	24
ARBEITSZEITEN	24
BEZUGSVERRECHNUNG	25
REINIGUNG	26
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	26
BAUHOF	27
WINTERDIENST.....	27
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
ABWASSERBESEITIGUNG.....	31
ABFALLBESEITIGUNG	33
KINDERGARTEN.....	34
KINDERGARTENTRANSPORT	35
KRABBELSTUBE.....	36
SCHÜLERAUSSPEISUNG	37
TURNSÄLE	38
GASTSCHULBEITRÄGE	38
FEUERWEHRWESEN.....	39
FREIBAD	41
SEIBERL HAUS	43
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE	44
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	45
GEWERBEFÖRDERUNGEN	45
VERSICHERUNGEN	45
ENERGIEVERBRAUCH – STROM.....	45
ENERGIEVERBRAUCH – GAS	46
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	46
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	47
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	48
BEREITSTELLUNGSGEBÜHREN.....	48
GEMEINDEVERTRETUNG	49

VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	49
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	49
INVESTITIONEN	50
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	50
INVESTITIONEN 2022 UND 2023	51
GEMEINDE-KG.....	51
ALLGEMEINES	51
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE	51
SCHLUSSBEMERKUNG	52

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Festzustellen war, dass die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 ihre laufende Geschäftstätigkeit mit einem Budgetüberschuss von durchschnittlich rund 265.200 Euro abschloss. In diesem Zeitraum konnten darüber hinaus zur Finanzierung investiver Vorhaben echte Anteilsbeträge von insgesamt rund 101.100 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Die negative Finanzspitze 2022 in Höhe von rund 28.300 Euro begründet sich einerseits durch Mindereinnahmen von Kommunalsteuern und Finanzaufweisungen, andererseits durch Mehrausgaben bei den Personalkosten und Umlagen-Transferzahlungen. Zusätzlich verdreifachten sich die Auszahlungen für Kleininvestitionen gegenüber 2021.

Im Ergebnishaushalt 2020 und 2021 wurde ein negatives Nettoergebnis von durchschnittlich rund 146.800 Euro pro Jahr ausgewiesen. Damit künftig auch ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben sein, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.

Die Einzahlungen aus den eigenen Steuern, den Finanzaufweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Sie setzte sich im Jahr 2021 zu rund 18 % aus eigenen Steuern zusammen. Mit diesem Verhältnis zählt die Marktgemeinde Neumarkt i.M. nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Finanzaufweisungen gemäß § 25 FAG 2017 in Höhe von durchschnittlich rund 125.000 Euro pro Jahr. Hingegen bekam die Gemeinde geringere Finanzaufweisungen gemäß § 24 Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 16.500 Euro pro Jahr.

Aufgrund der Anbindung zur S 10 kann die Gemeinde künftig mit einem Bevölkerungswachstum rechnen, somit kann von höheren Einnahmen aus Ertragsanteilen und einer gleichbleibenden bis steigenden Steuerkraft ausgegangen werden.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2021 rund 415.600 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 264.800 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 150.800 Euro bzw. 2,35 % (gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) verblieb. Verantwortlich für das Ansteigen des Nettoschuldendienstes ab dem Jahr 2021 sind die Neuaufnahmen von 2 Darlehen in Höhe von insgesamt 269.400 Euro (Krabbelstuben- und Hortausbau in der Volksschule 219.400 Euro, Feuerwehrzeugstättenneubau FF Matzelsdorf 50.000 Euro). Positiv festgehalten wird, dass die Gemeinde bestrebt ist, Sondertilgungen durchzuführen. Auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde sollten jene 3 Darlehen, bei denen sich überhängende Finanzierungszuschüsse ergeben, ins Auge gefasst werden.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Marktgemeinde Neumarkt i.M. zwischen 22,4 % und 23,3 %. Diese Werte liegen im guten Durchschnittsbereich. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Kindergarten von der Gemeinde geführt wird und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss, welches durchschnittlich rund 40 % der Personalausgaben bindet. Festzustellen war, dass mit Beginn des Jahres 2023 der gemeindeeigene Kindergarten um eine Gruppe erweitert wird und dementsprechende Personalmaßnahmen notwendig wurden. Zudem nahm 1 Mitarbeiterin vor ihrem Pensionsantritt (März 2023) den Großteil des angesammelten Zeitguthabens in Anspruch, sodass für die Monate September 2022 bis März 2023 eine Doppelbesetzung erforderlich war.

Die Verwaltung der Marktgemeinde Neumarkt i.M. gliedert sich in die Amtsleitung und die 3 Organisationseinheiten Finanzverwaltung, Bauamt sowie Bürgerservice. Für die grundlegende Aufgabenverteilung gab es zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung weder einen Geschäftsverteilungsplan noch Arbeitsplatzbeschreibungen. Darüber hinaus waren auch keine Stellvertreterregelungen schriftlich festgehalten. Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Für den Geschäftsverteilungsplan, die Stellenbeschreibungen und die diversen Dienstanweisungen ist der Bürgermeister zuständig.

Eine gezielte Personalplanung und gesteuerte Personalentwicklung durch die Führung der Verwaltung fehlte in der Vergangenheit. Die Defizite in der Personalführung zeigten sich vor allem in der Unzufriedenheit der Mitarbeiter und den daraus resultierenden zahlreichen Kündigungen in den letzten Jahren (9 Austritte seit 2015). Positiv wird festgehalten, dass seitens des Bürgermeisters das Bemühen bestand, die Arbeitsaufgaben und die damit verbundene Personalstruktur zu durchleuchten.

Gem. § 37 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist der Amtsleiter einer Gemeinde für die Leitung des inneren Dienstes sowie die Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde zuständig. Er trägt die Verantwortung für alle Bediensteten der Gemeinde. Im Hinblick darauf hat der amtierende Amtsleiter entsprechend der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zu handeln und auf ein faires Miteinander zu achten. Außerdem sollen das Wissen und die Potenziale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden. Darüber hinaus sollte dem Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes, regelmäßig ein Feedback über die Personalsituation gegeben werden, um hinderliche Entwicklungen frühzeitig hintanzuhalten und somit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Aufbauend auf noch festzulegende Entwicklungsziele und etwaige Umstrukturierungsmaßnahmen sollte in Zukunft das jährliche Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument genutzt werden um bereits im Vorfeld entstehende Konflikte hintanzuhalten.

Winterdienst

Der Winterdienst wird zu rund 60 % im Auftrag eines externen Dienstleisters durch Landwirte und die restlichen 40 %, vorwiegend der Marktbereich, von Bauhofmitarbeitern durchgeführt. Eine Vereinbarung vom 15. November 2005 und eine diesbezügliche Ergänzung vom 1. Juli 2014 lagen vor. Der außergewöhnlich milde Winter 2020 verursachte einschließlich Straßenreinigung Kosten in Höhe von rund 119.500 Euro. Hingegen stiegen die Auszahlungen für das Jahr 2021 auf rund 214.900 Euro an.

Sowohl die Aufwendungen für die Gehsteigräumung im Ortszentrum, als auch die Räumung der Wege und Vorplätze der Pfarrkirche sind in den Kosten des Winterdienstes enthalten. Im Detailvergleich mit Nachbargemeinden, sind die Kosten für den Winterdienst in Neumarkt i.M. am höchsten (ähnliche Höhenlagen und Straßenkilometer). Im Jahr 2021 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 110 km) bei rund 1.900 Euro und sind im landesweiten Vergleich (rund 1.100 Euro) als sehr hoch einzustufen. Daraus lässt sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf ableiten. Es wird auf § 93 Oö. Straßenverkehrsordnung 1990 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist, sofern dem keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde entgegenstehen.

Wasserversorgung

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr zusammen. Die Wasserbezugsgebühr betrug im Prüfungsjahr 2022 1,83 Euro brutto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. In der Gemeinde erfolgte in der Regel jährlich eine Gebührenanpassung von rund 2 %. Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Ergänzend dazu wird in der Verordnung angemerkt, dass die Materialkosten samt Verlegung für die Hauszuleitung zu

Lasten der Gemeinde gehen, bzw. eine Materialentschädigung seitens der Gemeinde zu leisten ist, falls die Zuleitung länger als 10 m wäre. Da das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 vorsieht, dass die gesamten Kosten für die Herstellung und Instandhaltung vom Objekteigentümer zu tragen sind, widersprechen sowohl eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung, als auch eine Materialentschädigung, dieser gesetzlichen Regelung. Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bei 146 angeschlossenen Liegenschaften der Wasserverbrauch pro Jahr weniger als 20 m³ betrug. Die geringen Wasserbezüge sowie die Nullverbräuche sind zu analysieren. Gegebenenfalls ist nachträglich ein Verfahren für die Ausnahme der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind von der Gemeinde zu beachten und umzusetzen.

Abwasserbeseitigung

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung und Zinsen) lag im Bereich der Abwasserbeseitigung im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 385.500 Euro pro Jahr. Dazu leistete der Bund Annuitätzuschüsse in Höhe von rund 264.100 Euro. Dadurch entstand eine Nettobelastung von durchschnittlich rund 121.400 Euro für die Gemeinde. Ab dem Jahr 2023 verringert sich der Annuitätendienst um rund 15.600 Euro, da das Darlehen „ABA 05 Fäkalübernahme“ ausläuft. Festzustellen war, dass wie bei der Gebührenkalkulation der Wasserversorgung, auch im Bereich der Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung für außergewöhnliche Instandhaltungsmaßnahmen ein Betrag von 300.000 Euro periodisiert wurde, um dadurch eine Kostenglättung zu erreichen. Demnach verblieb für das Jahr 2022 ein Kostenanfall für bestimmte Instandhaltungen von rund 25.000 Euro. Ein Kostendeckungsgrad von rund 100 % war gegeben.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Finanzjahr 2020 einen Überschuss von rund 14.500 Euro. Dagegen wies diese im Jahr 2021 einen Fehlbetrag von rund 6.400 Euro aus. Im Nachtragsvoranschlag 2022, aber auch im MEFP wird ein Abgang in Höhe von durchschnittlich rund 5.700 Euro präliminiert. Der Grund liegt in der Verringerung der Leistungserlöse für die Wiederverwertung durch den BAV um rund 23.000 Euro. Die Entleerung der Abfallbehälter im Ortsgebiet und entlang der Gemeindestraßen wird von den Bauhofmitarbeitern durchgeführt und dem Ansatz „363 – Ortsbildpflege“ zugeordnet. Grundsätzlich sind sämtliche Aufwendungen im Bereich der Müllentsorgung der Abfallgebarung zuzuordnen. Im Sinne der Kostenwahrheit sind diese Tätigkeiten dem Ansatz der Abfallbeseitigung zuzuordnen. Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist ausgabendeckend zu führen.

Kindergarten

Das Haupthaus des gemeindeeigenen Kindergartens befindet sich im Gemeindegebäude Schulstraße 16. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung wurde dieser 4-gruppig mit 74 betreuten Kindern geführt. Darüber hinaus gibt es noch 2 Exposituren mit jeweils 1 Gruppe in der Schulstraße 7 (Mittelschulgebäude) und in der Pillhofstraße 12 (Volksschulgebäude) mit 19 bzw. 22 Kindern. Mit Beginn Jänner 2023 wird aufgrund einer Bedarfsprüfung durch die Bildungsdirektion Oberösterreich eine 3. Expositur in der Feldstraße 8 (Plöchl Haus) eröffnet. Die Mittagsverpflegung erfolgt durch das Schulrestaurant in der Volksschule. Festgestellt wird, dass die Kosten der Mittagsverpflegung nicht anteilig dem Kindergarten, sondern der Schulküche angelastet wurden. Im Sinne der Kostenwahrheit sind die anteiligen Kosten für die Mittagsverpflegung buchhalterisch dem Kindergarten zuzuordnen.

Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen sowohl im Kindergartenjahr 2020/2021 als auch im Jahr 2021/2022 bei rund 2.670 Euro je Kind und bewegten sich im oberösterreichweiten Vergleich auf hohem Niveau. Der stark angestiegene Abgang im Jahr 2020/2021 betrifft

hauptsächlich die Personalausgaben. Eine Helferin konnte aufgrund der Sonderfreistellung Covid-19 für Schwangere den Dienst nicht mehr verrichten, sodass eine 4-monatige Doppelbesetzung notwendig wurde. Darüber hinaus waren auch Jubiläumszuwendungen und eine Abfertigungsleistung in Höhe von rund 25.000 Euro in den Personalausgaben enthalten.

Krabbelstube

Die Kleinkinderbetreuung verzeichnete im Jahr 2020 einen Abgang von rund 75.800 Euro bzw. rund 8.400 Euro je Kind und konnte als sehr hoch eingestuft werden. Hingegen verringerten sich die Zuschussleistungen im Jahr 2021 auf 6.100 Euro und im Jahr 2022 auf rund 4.400 Euro je Kind. Die Betriebsdefizite bewegten sich im gesamten Prüfungszeitraum über den landesweiten Richtwerten von durchschnittlich rund 41.000 Euro pro Jahr.

Begründet wird der hohe Abgang im Jahr 2020 durch höhere Personalkosten, da auch hier aufgrund der Sonderfreistellung Covid-19 für Schwangere eine Pädagogin vorzeitig aufgenommen werden musste. Ein weiterer Indikator war keine Vollausslastung der Gruppen und der Entfall der Mittel aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG. Es wird empfohlen, eine Einnahmen- und Ausgabenanalyse durchzuführen, um Potenziale auf eine Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten

Schülerausspeisung

Im Jahr 2020 verzeichnete die Schülerausspeisung einen Abgang von rund 24.500 Euro. Dieser verringert sich im Jahr 2021 auf rund 16.600 Euro. Im Voranschlag 2022 wurde ein negatives Betriebsergebnis von rund 12.400 Euro präliminiert, wobei sonstige Investitionen in Höhe von rund 2.000 Euro beinhaltet sind. Die Anzahl der Essensportionen betrug im Jahr 2020 rund 14.600, stieg im Jahr 2021 auf rund 18.400 und im Jahr 2022 konnten rund 22.000 ausgegeben werden.

Die Portionspreise wurden jährlich um rund 4 % erhöht wobei aktuell für Kleinkinder 2,30 Euro, für Schüler und Kindergartenkinder 3,15 Euro und Erwachsene 5,10 Euro zu entrichten sind. Der Lebensmitteleinsatz pro Portion lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 0,92 Euro und kann als sehr niedrig erachtet werden. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung ausgabendeckende Entgelte einzuheben. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass die Entgelte der künftigen Kostenentwicklung angepasst werden.

Feuerwehr

Im Gemeindegebiet bestehen 6 Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt rund 509 aktiven Feuerwehrleuten. Die Feuerwehrhäuser wurden in den Jahren 1993 bis 2012 gebaut. Die Fertigstellung des Feuerwehrhauses Matzelsdorf erfolgte im Jahr 2022, wobei die Endabrechnung des Projekts zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch nicht vorlag. Die Abwicklung des Hochbauvorhabens „Feuerwehrhaus Neumarkt“ erfolgte über die „Gemeinde-KG“. Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren im Prüfungszeitraum betragen durchschnittlich rund 11 Euro pro Einwohner. Der Gemeinde kann somit ein sparsamer Umgang bescheinigt werden.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Die Gebarung der Einrichtung verzeichnete im gesamten Prüfungszeitraum einen Überschuss von rund 500 Euro bis rund 11.800 Euro. Der verminderte Überschuss im Jahr 2020 resultierte aus der Errichtung von 15 Urnengräbern mit Gesamtkosten von rund 7.600 Euro. Ebenso veranschlagte die Gemeinde im Voranschlag 2022 Kosten für Investitionen in Höhe von 5.000 Euro. Die Ein- und Auszahlungen für die Urnengräber in Höhe von insgesamt rund 7.600 Euro fanden in der operativen Gebarung statt, diese sind aber als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen.

Freibad

Das gemeindeeigene solarbeheizte Freibad wurde 1973 errichtet und in den Jahren 2011 und 2014 mit einem Gesamtbetrag von rund 268.600 Euro saniert. Der Fehlbetrag betrug in den Jahren 2020 und 2021 rund 45.400 Euro bzw. 51.900 Euro. Im Voranschlagsjahr 2022 wurde dieser mit 40.500 Euro präliminiert, wobei ein außergewöhnlich hoher Wasserverbrauch noch keine Berücksichtigung fand. Im gesamten Prüfungszeitraum entstand ein erhöhter Wasserbedarf aufgrund einer einseitigen Setzung des Beckens und den damit verbundenen ständigen Wasserverlust.

Jahr	Wasserverbrauch	Kosten
2018	1.871 m ³	10.852 Euro
2019	1.304 m ³	7.563 Euro
2020	3.297 m ³	19.129 Euro
2021	5.019 m ³	29.746 Euro
2022	5.136 m ³	30.456 Euro

Die hohen Abgänge im Prüfungszeitraum sind dem enormen Wasserverbrauch geschuldet. Auf die Anforderungskriterien der Bäderstudie zur Sanierung wird verwiesen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Gewerbeförderung

Gewerbeförderungen werden nach den von der Aufsichtsbehörde geregelten Richtlinien in Form der Refundierung von 50 Prozent der Kommunalsteuer gewährt, wofür im Prüfungszeitraum Ausgaben zwischen rund 3.000 Euro und 31.000 Euro anfielen.

Infrastrukturkostenbeitrag

Im Prüfungszeitraum konnten unter diesem Titel rund 65.400 Euro lukriert werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende höchstgerichtliche Judikatur, wonach eine Anrechnung entrichteter Infrastrukturkostenbeiträge auf Anschlussgebühren (Wasser, Kanal) mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung nicht zulässig ist. Allfällige Anschlussgebühren sind daher ungeschmälert vorzuschreiben. Dies betrifft jedoch nicht die entrichteten Infrastrukturkostenbeiträge für Verkehrsflächen, da die Anrechnung in § 20 Abs. 7 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) ausdrücklich geregelt ist. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind bei der Umsetzung der Infrastrukturkostenvereinbarung zu beachten.

Investitionen

Das Volumen der investiven Einzelvorhaben betrug in den Jahren 2020 und 2021 rund 2.566.200 Euro. Im Rechnungsergebnis 2021 waren alle unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten investiven Einzelvorhaben gänzlich ausgeglichen.

Investitionen 2022 und 2023

Nahezu das gesamte Investitionsvolumen beschränkte sich auf das Jahr 2022. Es sind Auszahlungen von insgesamt rund 1.716.600 Euro vorgesehen. Alle Einzelvorhaben wurden ohne Neuverschuldung ausgeglichen dargestellt.

Gemeinde-KG

Von der „Gemeinde-KG“ wurde das Vorhaben „Neubau Feuerwehrhaus Neumarkt (Baufertigstellung 2015)“ abgewickelt. Für die Erstattung eines Liquiditätszuschusses bestand in den Jahren 2020 und 2021 keine Notwendigkeit, da sich der Kassenbestand der „Gemeinde-KG“ positiv darstellte (Ende 2020 und 2021 ein Plus von 34.445 Euro und 35.507 Euro). Eine Rückführung der Geldmittel in den Gemeindehaushalt in Form von jährlichen Gewinnentnahmen in Höhe von 17.000 Euro und 16.500 Euro wurde umgesetzt.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	FR
Gemeindegröße (km ²):	46,7
Seehöhe (Hauptort):	632 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	77

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	34
Güterwege (km):	77
Landesstraßen (km):	10

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	12	8	3	2	
	SP	VP	FP	Grüne	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	3.071
Registerzählung 2011:	3.078
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	3.170
EWZ lt. ZMR 31.10.2021:	3.148
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.366
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	3.385

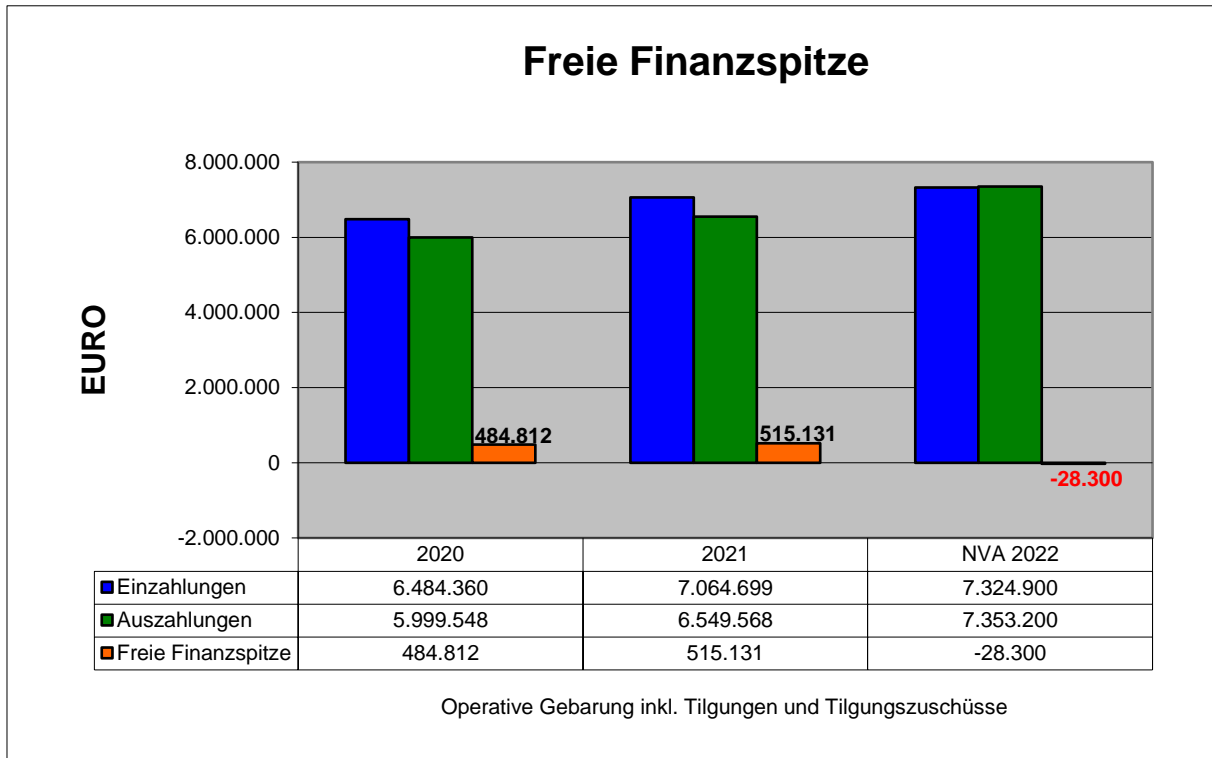
Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	63,1
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	3
Kanallänge (km):	52,2
Druckleitungen (km):	10,6
Pumpwerke Kanal:	28

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der operativen Gebarung RA 2021:		6.914.942	
Ergebnis der operativen Gebarung RA 2021:		139.056	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2021:		66 %	
Finanzkraft 2020 je EW:*	973	Rang (Bezirk / OÖ):*	15 / 300

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	6
Bibliothek:	1
Jugendzentrum ab 2023:	1
Musikschule:	1

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	6 Gruppen, 115 Kinder
Volksschule:	8 Klassen, 120 Schüler
Mittelschule:	8 Klassen, 150 Schüler
Hort:	2 Gruppen, 61 Schüler
Krabbelstube:	2 Gruppen, 24 Kinder

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Zur Darstellung der freien Finanzspitze wurden folgende Geldbewegungen berücksichtigt:

Freie Finanzspitze (Beträge in Euro)			
	RA	RA 2021	NVA 2022
Saldo operative Gebarung	678.764	945.279	210.000
- Tilgungen	361.795	379.905	379.900
+ Annuitätenzuschüsse	158.283	149.757	141.600

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2020 in der Höhe von rund 484.800 Euro, wobei der Saldo der operativen Gebarung um die Einnahmen- und Ausgabenreste des Jahres 2019 bereinigt wurde (Einzahlungen in Höhe von rund 220.900 Euro). Im Jahr 2021 erhöhte sich die freie Finanzspitze auf rund 515.100 Euro und im Jahr 2022 wird eine negative Finanzspitze von rund 28.300 Euro präliminiert.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)			
Finanzjahr	2020	2021	NVA 2022
Saldo 1 – Operative Gebarung	909.253	745.279	210.000
Saldo 2 – Investive Gebarung	-38.933	-835.645	116.100
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-311.796	470.494	-910.900
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	558.524	380.128	-584.800
- Saldo investive Einzelvorhaben	167.206	241.072	-621.800
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	391.318	139.055	37.000

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 und 2021 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Diese konnten im Jahr 2020 um rund 311.800 Euro verringert werden. Im Jahr 2021 stieg hingegen der Schuldenstand um rund 850.400 Euro (Anbau Krabbelstube und Hortausbau).

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Dieser zeigte im Jahr 2020 und 2021 jeweils positive Werte. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich im gesamten Prüfungszeitraum positiv dar.

Die erhöhten Auszahlungen im Nachtragsvoranschlag 2022 begründen sich durch partielle Tilgungen der Zwischenfinanzierungsdarlehen (Anbau der Krabbelstube und Hortausbau 301.300 Euro, Neubau Feuerwehrraum Matzelsdorf 100.000 Euro), sowie Mehrausgaben bei den Personalkosten und Umlagen-Transferzahlungen. Zusätzlich verdreifachten sich die Auszahlungen für Kleininvestitionen gegenüber 2021.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 100.700 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags, der Sozialhilfeverbandsumlage und der Landesumlage zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2021 bereits rund 46 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)			
	RA 2020	RA 2021	NVA 2022
Erträge	7.087.599	7.714.319	7.942.000
Aufwendungen	6.857.789	7.484.324	8.426.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	229.810	229.995	-484.400
Entnahme von Rücklagen	99.890	262.477	621.800
Zuweisung an Rücklagen	437.522	678.323	37.000
Nettoergebnis nach Rücklagen	-107.822	-185.850	100.400

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Werts) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt RA 2020			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Langfristiges Vermögen	34.790.358	34.623.547	-166.811
Kurzfristiges Vermögen	1.548.973	2.218.668	+669.695
Summe	36.339.331	36.842.215	+502.884
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	10.340.386	10.800.191	+459.805
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	19.011.381	18.930.651	-80.730
Langfristige Fremdmittel	6.794.166	6.944.319	+150.153
Kurzfristige Fremdmittel	193.397	167.054	-26.343
Summe	36.339.332	36.842.215	+502.885

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2021 ergibt.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens zum 31. Dezember 2021 von rund 34.623.548 Euro zeigt ein positives Bild, nämlich dass es mit einem hohen Anteil von rund 29.730.842 Euro (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird. Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Daraus errechnet sich im Prüfungszeitraum eine Nettovermögensquote von rund 86 %, das bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte. Es wird jedoch angemerkt, dass die hohe Quote nur durch die hohen Investitionszuschüsse erreicht werden konnte.

Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wird zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der EB wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Die Vorlage der Eröffnungsbilanz an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt erfolgte am 13. Jänner 2021.

Nach Artikel VI Abs. 3 Z 1 Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 (LGBl. 52/2019) war die Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden kann.

Das langfristige Vermögen in der Gemeinde besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rund 34.790.358 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge und Maschinen). Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus den Forderungen und aus den liquiden Mitteln an Bar- und Giralgeld sowie Zahlungsmittelreserven (insgesamt rund 1.550.388 Euro).

Bei der Prüfung der Vermögenssummen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt folgendes festgestellt:

- Die in den Pkt. A.I und A.II ausgewiesenen Vermögenssummen stimmen nach Abzug der in Pkt. D.I ausgewiesenen Investitionszuschüsse mit der Summe der Vermögensarten 1 bis 5 im Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde nicht überein. Dies ist auf Berichtigungen im Vermögensstand nach Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019, aber vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückzuführen.

Die entsprechende Dokumentierung durch die Gemeinde und eine Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ist nachzuholen.

Folgende Bewertungsmethoden wurden ua. angewandt:
Fortgeschriebene Anschaffungskosten, Grundstücksrasterverfahren und Infrastrukturrasterverfahren.

Die Passivseite der EB stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen, unter anderem auch durch den Ausweis von Rückstellungen. Das Nettovermögen ist als Ausgleichsposten zwischen Fremdmitteln und Vermögen in der Vermögensrechnung definiert und mit dem „Eigenkapital“ eines Unternehmens vergleichbar.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) in Höhe von rund 6.794.166 Euro ergeben sich zu rund 94 % (6.380.820 Euro) aus Siedlungswasserbaudarlehen. Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen waren in Höhe von rund 413.341 Euro einkalkuliert.

Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) setzen sich einerseits aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten (rund 162.028 Euro) und aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (rund 32.785 Euro) zusammen. Das kurzfristige Vermögen ist höher als die kurzfristigen Fremdmittel, was bedeutet, dass die Liquidität der Gemeinde zum Zeitpunkt der Erstellung der EB gegeben war.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens (rund 34.790.358 Euro) zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es mit einem hohen Anteil (rund 29.351.767 Euro) durch die Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird und nach Berücksichtigung der langfristigen Fremdmittel (rund 6.794.166 Euro) vollständig gedeckt ist.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse/Summe Aktiva *100 = 84 %, das bedeutet, dass 84 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte.

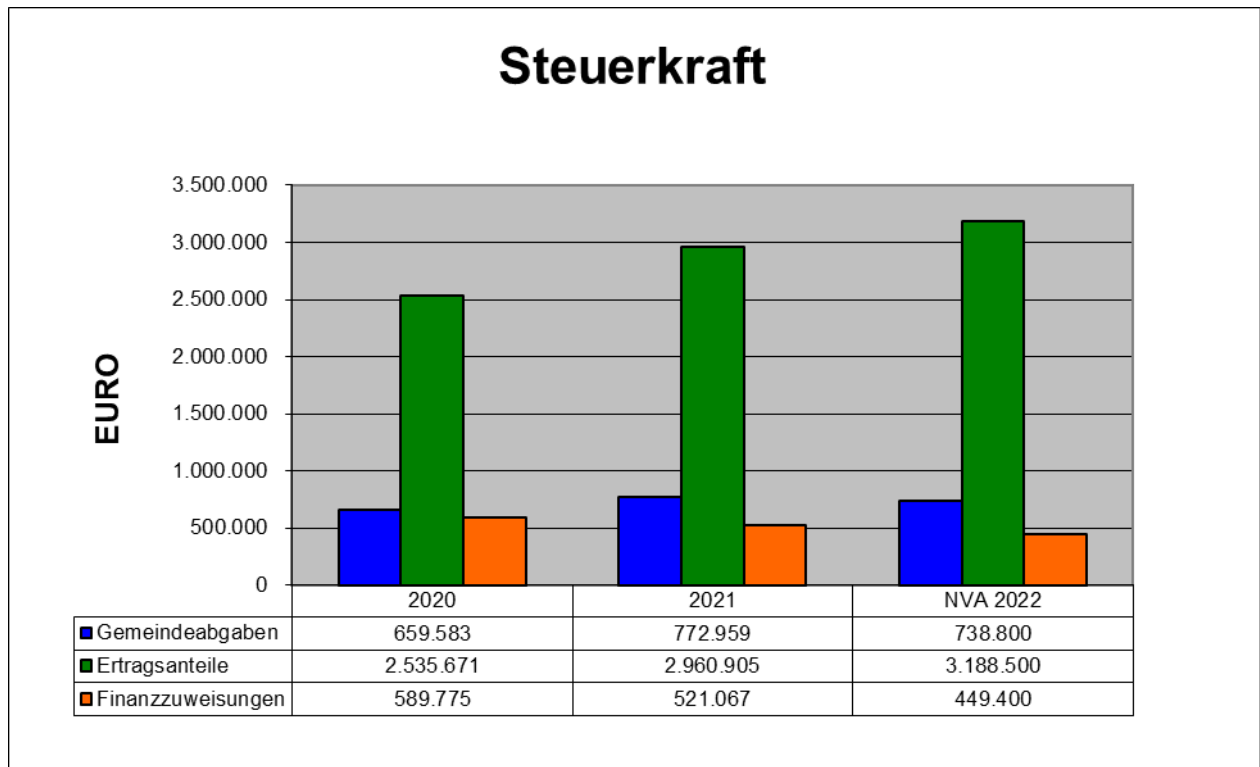
Die Nettovermögensquote konnte in den Jahren 2020 und 2021 gesteigert werden und weist zum 31. Dezember 2021 einen Wert von 86 % aus.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 2021 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2022 bis 2026. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2023 bis 2026 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2023	2024	2025	2026
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	45.900	140.700	176.500	162.500
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	45.900	140.700	176.500	162.500
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-87.200	35.100	98.200	196.500

Finanzausstattung



Die Entwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2020 um rund 26 % bzw. rund 652.900 Euro erhöht haben.

Die Einzahlungen bei den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 723.800 Euro pro Jahr. Die Einzahlungen aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Sie setzte sich im Jahr 2021 zu rund 18 % aus eigenen Steuern zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählt die Marktgemeinde Neumarkt i.M. nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Finanzausweisungen gemäß § 25 FAG 2017 in Höhe von durchschnittlich rund 125.000 Euro pro Jahr.

Hingegen bekam die Gemeinde geringere Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 16.500 Euro pro Jahr.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2020	2021	NVA 2022
	Beträge in Euro		
Kommunalsteuer	426.802	538.234	499.600
Grundsteuer B	169.382	167.177	170.000
Grundsteuer A	19.115	23.289	22.500
Erhaltsbeiträge	21.343	21.033	22.000
Ertragsanteile	2.535.671	2.960.905	3.188.500

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtige Faktoren der Steuerkraft der Gemeinde sind.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 aus dem Strukturfonds (Land) rund 232.400 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2020 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Neumarkt i.M. eine Finanzkraft von 973 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 15. Finanzkraftrang von 27 Gemeinden im Bezirk Freistadt und den 300. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012¹ wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben „Tarifpost 8“² wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Tarifpost 25 und 48a – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 und Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015³

Bescheide auf Ausnahmen von der Kanalanschluss- und Wasserbezugspflicht lagen nicht vor, da solche von den Eigentümern nicht beantragt wurden (Näheres siehe Kapitel Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung).

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen⁴

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug für Freizeithunde in den Jahren 2020 und 2021 40,80 Euro pro Hund. Im Jahr 2022 wurde diese um rund 4 % auf 42 Euro erhöht. Für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, betrug die Abgabe im gesamten Prüfungszeitraum 20 Euro.

Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr reglementiert. Im Prüfungszeitraum konnten aus diesem Titel Einzahlungen in Höhe von rund 16.700 Euro erzielt werden.

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe ab dem Jahr 2023 mit 50 Euro je gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhund) festsetzen.

¹ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

² Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

³ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen und von der Bezugspflicht von Wasser aus gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen

⁴ Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

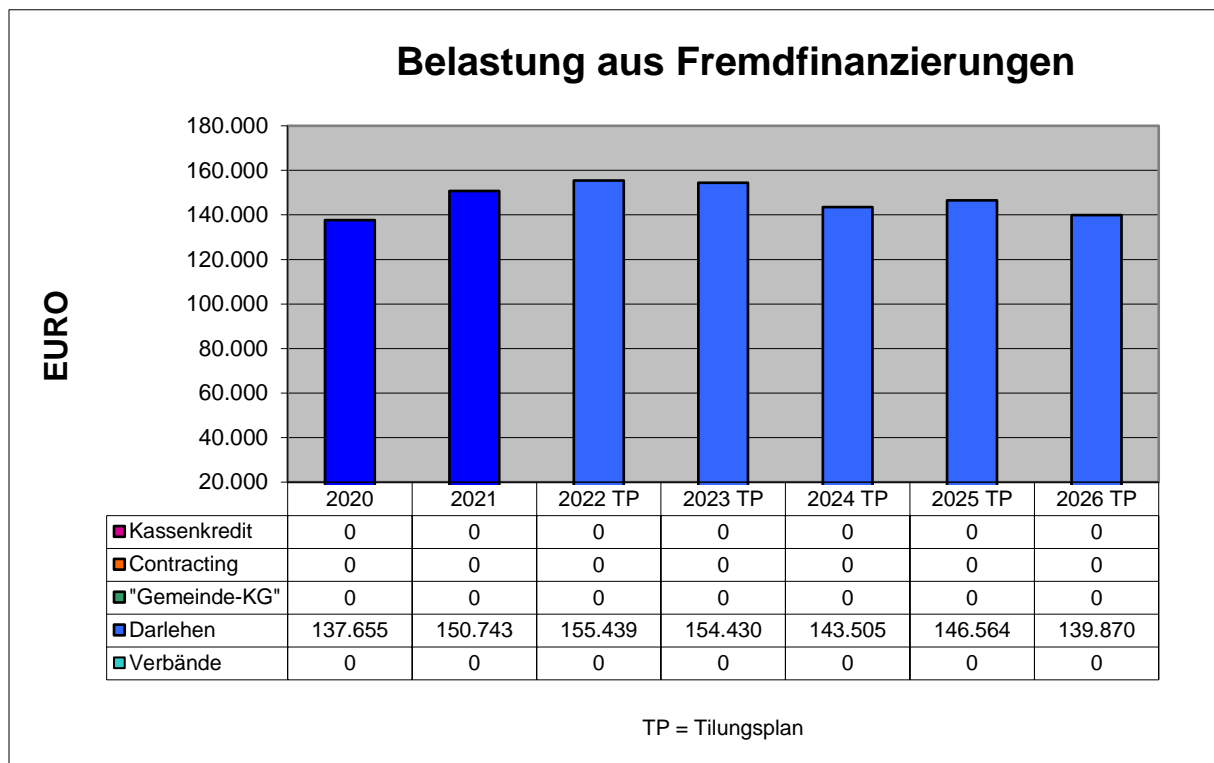
Vorsteuerabzug Gemeindeamt

Für Amtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, wenn dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einem hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzugliedern. Die Berechnung des unternehmerischen Anteils muss begründbar und nachvollziehbar sein.

Von der Gemeinde wird ein Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten und Investitionen beim Amtsgebäude vorgenommen.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auch im Bereich Bauhof von der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs Gebrauch gemacht werden kann.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

In der obigen Grafik sind die Nettobelastungen der laufenden Geschäftstätigkeit aus diversen Fremdfinanzierungen ersichtlich. Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2021 rund 415.600 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 264.800 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 150.800 Euro bzw. 2,35 % (gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) verblieb. Verantwortlich für das Ansteigen des Nettoschuldendienstes ab dem Jahr 2021 sind die Neuaufnahmen von 2 Darlehen in Höhe von insgesamt 269.400 Euro (Krabbelstuben- und Hortausbau in der Volksschule 219.400 Euro, Feuerwehrzeugstättenneubau FF Matzelsdorf 50.000 Euro).

Die Zinssätze von 23 laufenden Darlehen bewegten sich zum Ende des Finanzjahres 2021 zwischen 0,40 % und 1,38 % in einem marktkonformen Bereich. 5 Darlehen basieren auf Fixzinssätze von 2 % bzw. 1 % und betreffen Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, wobei 2 davon im März 2023 auslaufen. Diese 2 Darlehen sind in den Rechenwerken pauschal mit einem Zinssatz von 2 % dargestellt, obwohl unterschiedliche Zinssätze im 2. März 2000 festgesetzt wurden.

Da die Darlehen im März 2023 auslaufen, wird davon abgesehen, dass die Notwendigkeit besteht, diese noch getrennt nach ihren Zinssätzen in den Rechenwerken darzustellen. Zukünftig ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen und die Darstellung in den Rechenwerken anzupassen. Positiv festgehalten wird, dass die Gemeinde bestrebt ist, Sondertilgungen durchzuführen. Auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde sollten jene 3 Darlehen, bei denen sich überhängende Finanzierungszuschüsse ergeben, ins Auge gefasst werden.

Im Prüfungsjahr 2021 nahm die Gemeinde insgesamt rund 631.000 Euro Zwischenfinanzierungsdarlehen für den Feuerwehrzeugstättenneubau FF Matzelsdorf und für den Krabbelstuben- und Hortausbau in der Volksschule auf. Die Tilgungen dieser Darlehen sind im Jahr 2022 bzw. 2023, abhängig vom Einlangen der zu erwartenden Landeszuschüsse, geplant.

Dem Darlehen Wasserversorgungsanlage BA 01 wurden die Bankspesen in Höhe von jährlich rund 497 Euro den Zinsen zugezählt. Nach Rücksprache mit der Buchhaltung wurde angemerkt, dass die Eingabe von Spesen oder Gebühren in diesem Bereich nicht möglich ist. Noch während der Prüfung wurden seitens der Gemeinde die notwendigen Schritte für die Behebung des Problems eingeleitet.

Die Gemeinde hat entsprechend dem Kontierungsleitfaden Spesen und Gebühren auf das Konto 659 bei dem dafür zuständigen Ansatz darzustellen. Darüber hinaus wird festgestellt, dass es unüblich ist, bei Darlehen für Gemeinden Spesen und Gebühren zu verrechnen. Diesbezüglich sollte die Gemeinde mit dem Darlehensgeber in Verbindung treten.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2020 und 2021 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2020	2021
Landesinvestitionsdarlehen	10.433 Euro	10.433 Euro
Finanzierungsdarlehen	6.008.596 Euro	6.529.090 Euro
Haftungen	813.628 Euro	760.948 Euro
Gesamtsumme	6.832.657 Euro	7.300.471 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2020 bzw. 2021)	3.170 EW	3.148 EW
Wert pro Einwohner	2.155 Euro	2.319 Euro

Am Ende des Rechnungsjahres 2021 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 7.300.471 Euro bzw. rund 2.319 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde im Landesdurchschnitt liegt. Es wird angemerkt, dass rund 85 % der Gesamtschulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit in Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden. Bei den Darlehensausreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

Bei nur wenigen Darlehen ist im Darlehensvertrag vermerkt, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, sollte der 6-Monats-Euribor auf einen Wert von unter 0 % fallen. Bei allen anderen Darlehen berechnen die Banken die Zinsen ebenfalls vom Wert Null weg, obwohl dies in den Darlehensurkunden nicht vertraglich festgehalten ist.

Im Oktober 2019 teilte ein Bankinstitut der Gemeinde mit, dass im Falle eines Negativzinssatzes, der Wert mit Null angesetzt werden würde. Daraufhin holte die Gemeinde bei einem Beratungsunternehmen eine unverbindliche Erstanalyse betreffend der Rückforderungsansprüche im Negativzinsbereich ein und erhob im Juni 2020 entsprechende Einwendungen. Das Bankinstitut stellte sodann einen befristeten Verjährungsverzicht bis 31. Dezember 2020 aus.

Die Gemeinde wurde unmittelbar aufmerksam gemacht, dass der Verjährungsverzicht mit 31. Dezember 2022 ausläuft und dass sie rasch mit der Bank in Kontakt treten soll, um einen Verlust der Ansprüche hintanzuhalten. Darüber hinaus sollte in dieser Angelegenheit mit allen kreditgebenden Banken Verbindung aufgenommen werden, um die Verjährungsfrist bei Zins(rück)-forderungen abzuwenden.

Kassenkredit

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für den Prüfungszeitraum mit 720.000 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Im gesamten Prüfungszeitraum fielen keine Kassenkreditzinsen an. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienten die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen. Für das Finanzjahr 2022 sowie für die Folgejahre wurden 0 Euro an Sollzinsen veranschlagt.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum in der Höhe von rund 4.400 Euro, wobei rund 2.200 Euro für die Darlehensbearbeitung anfielen. Die Gemeinde führt 3 Girokonten, eines davon bei einem örtlichen Bankinstitut.

Rücklagen

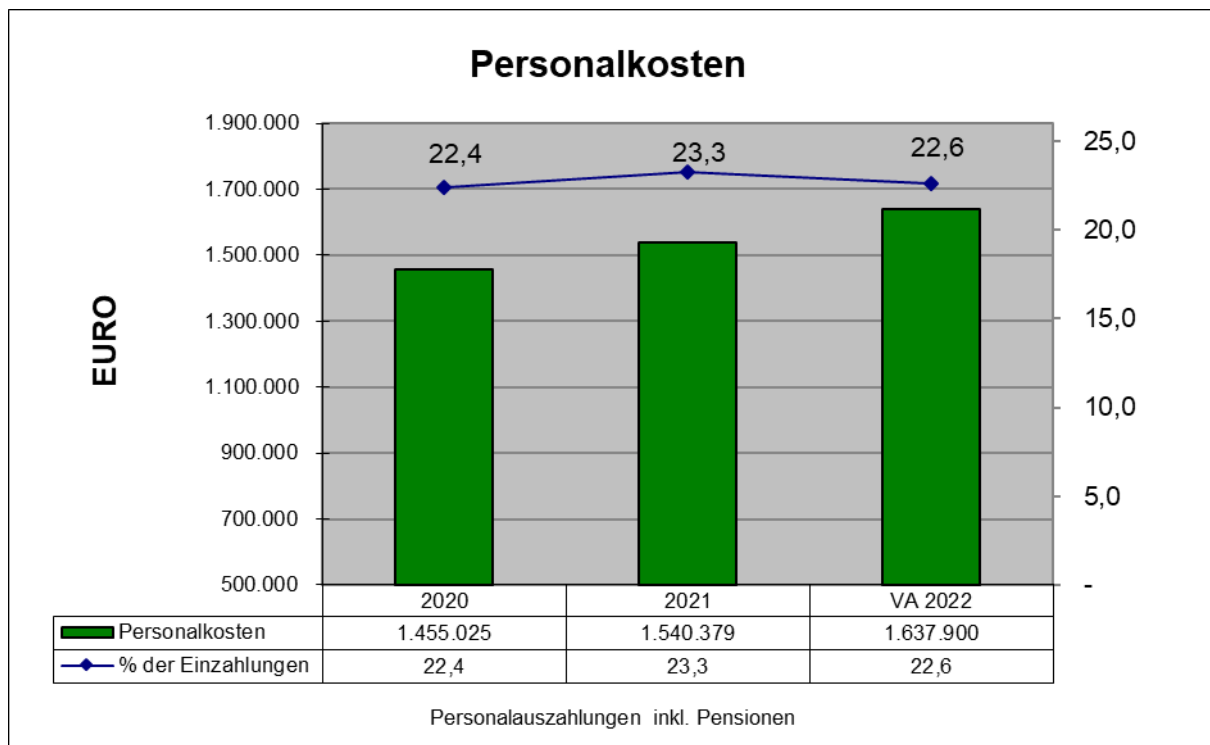
Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahrs 2021 über Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 2.140.900 Euro, wobei rund 71 % (rund 1.521.300 Euro) dieser Reserven aus zweckgebundenen Deckungsmitteln bestanden.

Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass ein Großteil der Zahlungsmittelreserven zur Bedeckung des Kassenkredits herangezogen wurde.

Haftungen

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2021 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 760.900 Euro und betrifft den Hochwasserschutzverband Aist, den Fernwasserverband Mühlviertel, die INKOBA Region Freistadt, die Wasser- und Abwassergenossenschaft Dingdorf, die Wassergenossenschaft Unterzeiß und die Abwassergenossenschaft Lamm-Steigersdorf.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Marktgemeinde Neumarkt i.M. zwischen 22,4 % und 23,3 %. Diese Werte liegen im guten Durchschnittsbereich. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Kindergarten von der Gemeinde geführt wird und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss, welches durchschnittlich rund 40 % der Personalausgaben bindet. Die Personalverrechnung wird von einem externen Unternehmen bewerkstelligt.

Die Personalauszahlungen im Prüfungszeitraum beinhalten Abfertigungsleistungen und Jubiläumszuwendungen in Höhe von insgesamt rund 40.800 Euro. Darüber hinaus beinhaltet das Jahr 2021 höhere Pensionsbeiträge⁵ und die Budgetierung der erstmaligen Rückstellungen im Personalbereich (VRV 2015). Der Voranschlag 2022 geht von präliminierten Personalkosten in Höhe von 1.487.900 Euro bzw. 22,6 % aus.

Festzustellen war, dass mit Beginn des Jahres 2023 der gemeindeeigene Kindergarten um eine Gruppe erweitert wurde und dementsprechende Personalmaßnahmen notwendig waren. Zudem nahm 1 Mitarbeiterin vor ihrem Pensionsantritt (März 2023) den Großteil des angesammelten Zeitguthabens in Anspruch, sodass für die Monate September 2022 bis März 2023 eine Doppelbesetzung erforderlich wurde.

Tätigkeitsbereich	Dienstposten	Mitarbeiter*innen
Allgemeine Verwaltung	7,15	9
Kindergarten	12,86	15
Reinigung	4,15	9
Bauhof	5,50	6
Altstoffsammelzentrum	0,93	4
Gesamt	30,59	43

⁵ Gemäß Voranschlagserslass 2021 ist für Beamte des Dienst- und Ruhestandes sowohl aus dem Beitrag des Beamten als auch der Gemeinde das 7-fache des Beamtenbeitrags zu budgetieren.

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (3.148 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2021 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Zentralamt	406.193 Euro	129 Euro
Kindergarten	547.232 Euro	174 Euro
Bauhof	242.585 Euro	77 Euro

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 7,15 Dienstposten mit 9 Mitarbeitern besetzt. Der Gemeinde kann ein sparsamer Umgang mit den Personalressourcen bescheinigt werden. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019.

Dienstpostenplan

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 6. Dezember 2021 im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags 2022 den Dienstpostenplan neu beschlossen, dieser wurde von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Organisation

Die Verwaltung der Marktgemeinde Neumarkt i.M. gliedert sich in die Amtsleitung und die 3 Organisationseinheiten Finanzverwaltung, Bauamt sowie Bürgerservice. Für die grundlegende Aufgabenverteilung gab es zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung weder einen Geschäftsverteilungsplan noch Arbeitsplatzbeschreibungen. Darüber hinaus waren auch keine Stellvertreterregelungen schriftlich festgehalten.

Die Aufbau- und Ablauforganisation einer Gemeinde ist in der der Dienstbetriebsordnung, im Geschäftsverteilungsplan, in den Stellenbeschreibungen und in diversen Dienstanweisungen des Bürgermeisters geregelt. Eine Dienstbetriebsordnung aus dem Jahr 2003 konnte vorgelegt werden.

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Für den Geschäftsverteilungsplan, die Stellenbeschreibungen und die diversen Dienstanweisungen ist der Bürgermeister zuständig.

Im Zuge der Prüfung wurde begonnen, den Status quo der aktuellen Aufbauorganisation in einem Organigramm abzubilden. Der Bürgermeister und die neue Amtsleitung sollten sich einen Überblick über etwaige innerdienstliche Regelungen verschaffen und deren Aktualität kritisch prüfen. In der Folge wären die nötigen Anweisungen neu zu erlassen und allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde sollte ihr Verwaltungshandeln nach den konzeptionellen Grundlagen einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausrichten. Darüber hinaus sollen für die Wissenssicherung und konkrete operative Abwicklungen Prozessbeschreibungen erstellt werden.

Personalmanagement

In der Personalführung gab es Defizite, dies zeigte sich vor allem in der Unzufriedenheit der Mitarbeiter und den daraus resultierenden zahlreichen Kündigungen in den letzten Jahren (9 Austritte seit 2015). Positiv wird festgehalten, dass seitens des Bürgermeisters das Bemühen bestand, die Arbeitsaufgaben und die damit verbundene Personalstruktur zu durchleuchten. Speziell für diese Agenden wurde im Februar 2022 eine Bedienstete aufgenommen, die aber im September 2022 das Dienstverhältnis wieder einvernehmlich auflöste.

Gem. § 37 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist der Amtsleiter einer Gemeinde für die Leitung des inneren Dienstes sowie die Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde zuständig. Er trägt die Verantwortung für alle Bediensteten der Gemeinde. Im Hinblick darauf hat der

amtierende Amtsleiter entsprechend der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zu handeln und auf ein faires Miteinander achten. Außerdem sollen das Wissen und die Potenziale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden.

Darüber hinaus sollte dem Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes, regelmäßig ein Feedback über die Personalsituation gegeben werden, um hinderliche Entwicklungen frühzeitig hintanzuhalten und somit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Mitarbeitergespräche

Derzeit werden keine strukturierten Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung, im Kindergartenbereich bzw. im Bauhof geführt. Wie bereits festgehalten, war die Personalsituation in der Marktgemeinde Neumarkt i.M. von einer hohen Fluktuation geprägt, welche mitunter auf das schlechte Betriebsklima zurückgeführt werden konnte.

Das Mitarbeitergespräch ist ein wichtiges Instrument um bereits im Vorfeld entstehende Konflikte hintanzuhalten und trägt zu einer Verbesserung des Arbeitsklimas bei. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeitergespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Absichten in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Aufbauend auf noch festzulegende Entwicklungsziele und etwaige Umstrukturierungsmaßnahmen sollte in Zukunft das jährliche Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument genutzt werden um bereits im Vorfeld entstehende Konflikte hintanzuhalten. Eine ausreichende und transparente Information an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Pfeiler einer funktionierenden Verwaltung. Diese Zielvereinbarungsgespräche hat der Bürgermeister mit dem Amtsleiter und der Amtsleiter mit den übrigen Bediensteten in allen Bereichen zu führen.

Arbeitszeiten

In allen Tätigkeitsbereichen der Gemeinde besteht seit dem Jahr 2015 eine elektronische Zeiterfassung. Im Bereich des Bauhofs wird die Leistungserfassung wöchentlich den Kostenstellen digital zugeordnet. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung wird festgestellt, dass es zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung weder einen Gleitzeitrahmen noch Dienstanzweisungen betreffend Über- oder Unterzeiten gab.

Die Überprüfung der Ausdrucke zum Stichtag 31. Dezember 2021 bzw. 24. Oktober 2022 ergab, dass im handwerklichen Bereich (Reinigung und Altstoffsammelzentrum) 6 Bedienstete ein Zeitguthaben von durchschnittlich rund 7 Wochen vorwiesen. 2 Bedienstete wiesen sogar eine Stundenanhäufung von mehr als 14 Wochen vor. Dieser Umstand bewirkte eine Doppelbesetzung für 6 Monate, da das angesammelte Zeitguthaben vor dem Pensionsantritt in Anspruch genommen wurde.

Die Zeitguthaben sind schrittweise zu reduzieren. Durch den Abbau darf keinesfalls ein höheres Beschäftigungsausmaß abgeleitet werden. Im Sinne einer sparsamen und effizienten Verwaltung sollte eine flexible Dienstzeitregelung, in Anlehnung an die für den Landesdienst geltenden Vereinbarungen, eingeführt werden. Sollten die Mitarbeiter die ihnen zugewiesenen Aufgaben weiterhin nicht in der Normalarbeitszeit erfüllen können, sind verwaltungsintern organisatorische Maßnahmen zu treffen und eventuell Aufgaben umzuverteilen. Die Kernaufgaben sind klar zu definieren und die Leistungen darauf zu beschränken.

Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Andernfalls sind sie auf das rechtmäßige Ausmaß zu kürzen bzw. gänzlich zu streichen. Zukünftig ist auf die Kontrolle sowie Einhaltung der maximal übertragbaren Überzeiten gemäß der geltenden Gleitzeitregelung besonders zu achten.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Sämtliche Urlaubsguthaben lagen im Rahmen.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände auch künftig im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind. Angeführt wird, dass im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen hat.

Überstunden und Mehrleistungen

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 bei insgesamt rund 60.100 Euro, wobei rund 9.800 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen. Daraus errechnet sich ein Jahresdurchschnittswert von rund 7.300 Euro für Überstunden, welcher als durchschnittlich anzusehen ist. Hingegen zahlte die Gemeinde für Mehrleistungen durchschnittlich rund 10.500 Euro pro Jahr, die als über den Durchschnitt liegend anzusehen sind und hauptsächlich dem Reinigungspersonal zugeordnet werden konnten.

Mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 17. Jänner 2022 wurde für einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung eine rückwirkende Erhöhung der Überstundenpauschale von 16 auf 28 Stunden pro Monat für einen Zeitraum von 3 Jahren beschlossen. Begründet wurde diese Entscheidung, dass laut Aufzeichnungen die tatsächlich geleisteten Überstunden in einem Ausmaß von durchschnittlich 28 Stunden pro Monat getätigt worden sind und demnach die Überstundenpauschale von 16 Stunden im Monat unzureichend dimensioniert war. Eine diesbezügliche finanzielle Entschädigung erfolgte im Jänner 2022.

Festgestellt wird, dass Überstunden grundsätzlich vor deren Leistung durch den Bürgermeister oder den zuständigen Vorgesetzten anzuordnen sind. Den auf Anordnung geleisteten Überstunden sind Überstunden gleichzuhalten, wenn

1. der Bedienstete eine zur Anordnung der Überstunde Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Leistung der Überstunden zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war und
3. die Notwendigkeit der Leistung der Überstunde nicht auf Umstände zurückgeht, die vom Bediensteten, der die Überstunde geleistet hat, hätte vermieden werden können.

Zukünftig hat der Bürgermeister bzw. der Anordnungsbefugte sowohl bei vorher angeordneten Überstunden, aber insbesondere bei nachträglich gemeldeten Überstunden deren Notwendigkeit kritisch zu prüfen.

Reinigung

In der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 9 Bedienstete mit insgesamt 3,92 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Seit dem Jahr 2019 werden sämtliche Glasflächen von einer externen Firma gesäubert. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

Bereich	Fläche in m ²	Beschäftigungs- ausmaß (PE)	Reinigungsfläche pro PE (m ²)
Amtsgebäude, Bauhof, Musikschule, Kläranlage, Seiberl-Haus	1.201	0,60	2.001
Volksschule, Krabbelgruppen, Hort	2.564	1,25	2.051
MS, 1 Kindergartengruppe	2.711	1,13	2.144
Kindergarten	551	0,94	586

Im Amtsgebäude, in der Volksschule und in der Mittelschule ist im Vergleich zu anderen Gemeinden ein sehr sparsamer Personaleinsatz bei den Reinigungskräften gegeben. Im Gemeindebereich ergeben sich, bezogen auf die jeweilige Gesamtreinigungsfläche von Amtsgebäuden rund 1.400 m² pro PE und bei Schulen rund 1.600 m² pro PE.

Hingegen besteht im Kindergarten ein zu hoher Personaleinsatz. Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Reinigungsleistung von 1.200 m² je PE ist hier ein deutliches Einsparpotenzial gegeben.

Es sollte das Beschäftigungsausmaß den tatsächlich zu reinigenden Flächen angepasst werden bzw. eine Neuaufteilung der Reinigungsflächen erfolgen. Auch könnte ein extern in Auftrag gegebenes Reinigungskonzept Aufschluss über die erforderliche Qualität und den richtigen Arbeitsmitteleinsatz für die Reinigung bringen.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Haushaltsjahr 2021 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde in diversen Bereichen eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 111.100 Euro weiterverrechnet. Die höchsten Anteile entfallen mit durchschnittlich rund 24 % auf die betrieblichen Einrichtungen der Siedlungswasserwirtschaft, welche durch die komplexen Verrechnungen einen dementsprechend hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen und als angemessen angesehen werden können.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Marktgemeinde Neumarkt i.M. 15 Bedienstete mit insgesamt 9,65 PE. Davon sind 9 Bedienstete als Reinigungskräfte, 6 Bedienstete im Bauhof und 4 Bedienstete im Altstoffsammelzentrum beschäftigt. 2 Bauhofmitarbeiter sind als Wasser- bzw. Kanalwart angestellt und werden durch interne Verrechnungsbuchungen vergütet. Die Gemeinde besetzte den seit 2020 im Ruhestand befindlichen Schul- bzw. Gebäudewart nicht mehr nach, die Mitarbeiter des Bauhofs übernahmen ua. seine Tätigkeiten. Demzufolge fielen im Jahr 2021 Überstunden in der Höhe von rund 9.000 Euro und Vergütungsleistungen im Schulbereich von rund 52.500 Euro an.

Im Vergleich zu den Gesamtausgaben konnte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungsleistungen) im Prüfungszeitraum ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnen.

Winterdienst

Der Winterdienst wird zu rund 60 % im Auftrag eines externen Dienstleisters durch Landwirte und die restlichen 40 %, vorwiegend der Marktbereich, von Bauhofmitarbeitern durchgeführt. Eine Vereinbarung vom 15. November 2005 und eine diesbezügliche Ergänzung vom 1. Juli 2014 lagen vor. Der außergewöhnlich milde Winter 2020 verursachte einschließlich Straßenreinigung Kosten in Höhe von rund 119.500 Euro. Hingegen stiegen die Auszahlungen für das Jahr 2021 auf rund 214.900 Euro an. Im Voranschlag für das Jahr 2022 wurden für den Winterdienst Auszahlungen in Höhe von Euro 184.300 präliminiert.

Wesentliche Positionen:

Position	2020	2021
Ankauf Streusalz und –splitt	15.200 Euro	35.300 Euro
Entgelt an Dritte	71.100 Euro	123.400 Euro
Vergütungen an Bauhof	21.002 Euro	32.622 Euro

Die Räumung von Wegen und Vorplätzen der Pfarrkirche werden laut Räumplan 2005/2006 ebenfalls vom externen Dienstleister durchgeführt. Eine diesbezügliche Vereinbarung vom 18. August 2009 lag vor und wurde mit 18. Juli 2021 erneuert. Im Ortsgebiet übernehmen Bauhofmitarbeiter die Gehsteigräumung. Ein Hinweis der Gemeinde bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Gehsteigräumung durch die Grundeigentümer findet sich auf der Homepage der Gemeinde.

Sowohl die Aufwendungen für die Gehsteigräumung im Ortszentrum, als auch die Räumung der Wege und Vorplätze der Pfarrkirche sind in den Kosten des Winterdienstes enthalten. Im Detailvergleich mit Nachbargemeinden, sind die Kosten für den Winterdienst in Neumarkt i.M. am höchsten (ähnliche Höhenlagen und Straßenkilometer).

Im Jahr 2021 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 110 km) bei rund 1.900 Euro und sind im regionalen Vergleich (rund 1.100 Euro) als sehr hoch einzustufen. Daraus lässt sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf ableiten.

Es wird auf § 93 Oö. Straßenverkehrsordnung 1990 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist, sofern dem keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde entgegenstehen. Die Bevölkerung sollte eindringlich jährlich wiederkehrend auf diese Verpflichtung im Amtsblatt hingewiesen werden.

In der bestehenden Vereinbarung des externen Dienstleisters wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie „RVS 12.04.12“ Bezug genommen. Die Gemeinde wurde dahingehend informiert, dass betreffend den Winterdienst eine Richtlinie „RVS 12.04.12“ besteht, welche für

alle Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt. Gemäß Erlass der IKD⁶ können bei extremen Witterungsverhältnissen die in der Richtlinie beschlossenen Betreuungszeiten erweitert werden.

Die Gemeinde hat die bestehende schriftliche Vereinbarung zu überarbeiten und mit dem externen Dienstleister zu erneuern bzw. die Richtlinie in die Vereinbarungen aufzunehmen. Die Gründe für die hohen Kosten sind zu hinterfragen und die Einhaltung der RVS 12.04.12 ist durch die Bediensteten zu überwachen.

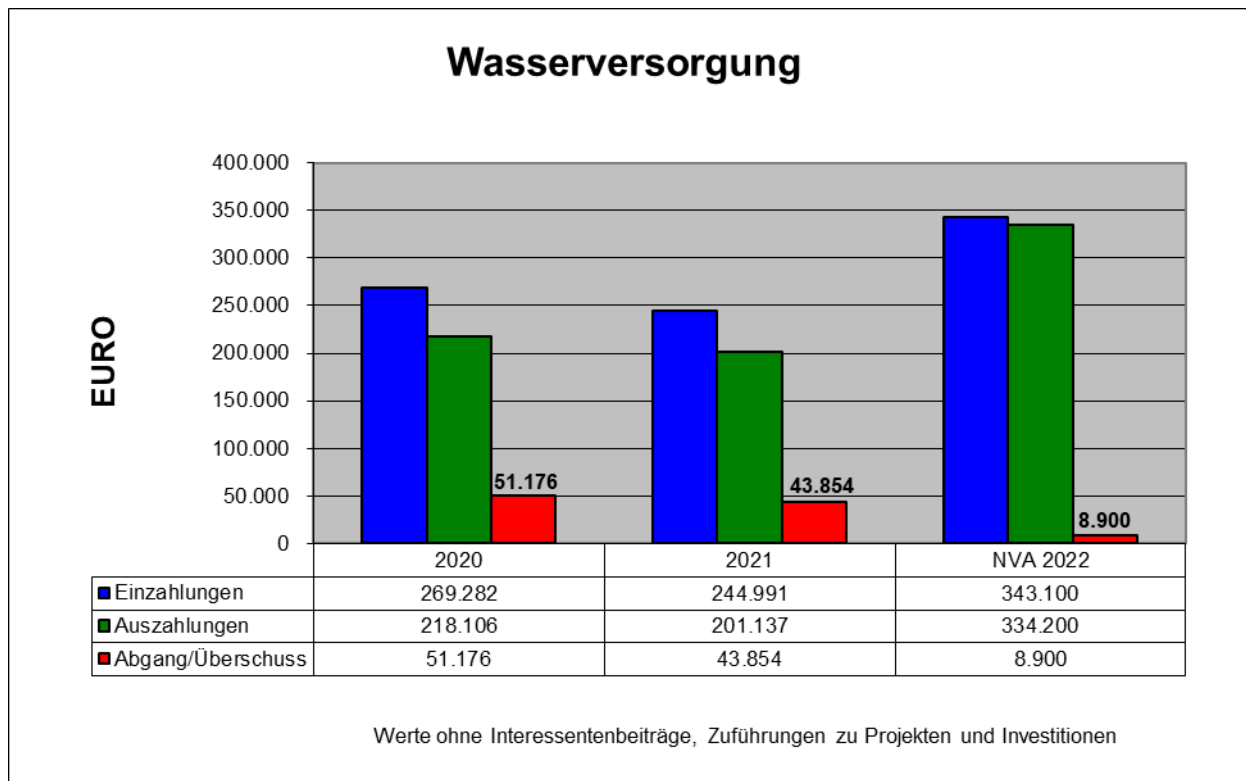
Der Ankauf von Streusplitt wurde dem Konto "459 – Sonstige Verbrauchsgüter" zugeordnet.

Für diese Ausgaben ist laut VRV die vorgesehene Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.

Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. Hierfür ist dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer bzw. von durchschnittlich rund 5.600 Euro pro Jahr zu leisten.

⁶ siehe Erlass vom 19.09.2017, IKD-2017-194415/65-Pr

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die dafür benötigte Wassermenge wird zur Gänze vom „Fernwasserverband Mühlviertel“ angekauft. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad 2022 liegt bei rund 79 %. Die restlichen Objekte im Gemeindegebiet verfügen über eigene Hausbrunnen oder werden von Wassergenossenschaften versorgt.

Die laufende Gebarung zeigte im Prüfungszeitraum 2020 bis 2021 stets Überschüsse, welche sich zwischen 51.200 Euro und 43.900 Euro bewegten. Das verminderte Nettoergebnis im Jahr 2022 begründet sich durch vermehrte Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund überdurchschnittlicher Wasserverluste in der Vergangenheit. Für diese Wartungsarbeiten wurde im Nachtragsvoranschlag 2022 ein Betrag in Höhe von 105.000 Euro präliminiert.

Festzustellen war, dass in der Gebührenkalkulation für außergewöhnliche Instandhaltungsmaßnahmen ein Betrag von 75.000 Euro periodisiert wurde, um dadurch eine Kostenglättung im Ergebnishaushalt zu erreichen. Demnach verblieb für das Jahr 2022 ein Kostenanfall für jene Instandhaltungen von rund 30.000 Euro, sodass ein Kostendeckungsgrad von rund 118 % gegeben war.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung und Zinsen) lag bei der Wasserversorgung im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 22.400 Euro. Aufgrund des Auslaufens eines Siedlungswasserbaudarlehens im Jahr 2023 wird sich der Schuldendienst um rund 14.000 Euro verringern. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 21.600 Euro an Vergütungsleistungen.

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr zusammen. Die Wasserbezugsgebühr betrug im Prüfungsjahr 2022 1,83 Euro brutto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. In der Gemeinde erfolgte in der Regel jährlich eine Gebührenanpassung von rund 2 %. Die Gebührenkalkulation beinhaltet auch aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die Gemeinde beschäftigt einen Bauhofmitarbeiter als Wasserwart, welcher im Vergütungswege verrechnet wird und mit rund 0,50 PE bewertet werden kann.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2022 mit 1.892,60 Euro brutto Grundstücksgebühr und 889,60 Euro brutto Grundgebühr für Wohnflächen (gesamt 2.782 Euro) festgelegt und entsprach der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 1986 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Ergänzend dazu wird in der Verordnung aus dem Jahr 1995 im § 3 Abs. 1 angemerkt, dass die Materialkosten samt Verlegung für die Hauszuleitung zu Lasten der Gemeinde gehen, bzw. eine Materialentschädigung seitens der Gemeinde zu leisten ist, falls die Zuleitung länger als 10 m wäre.

Da das Oö. WVG 2015 vorsieht, dass die gesamten Kosten für die Herstellung und Instandhaltung vom Objekteigentümer zu tragen sind, widersprechen sowohl eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung, als auch eine Materialentschädigung, dieser gesetzlichen Regelung.

Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

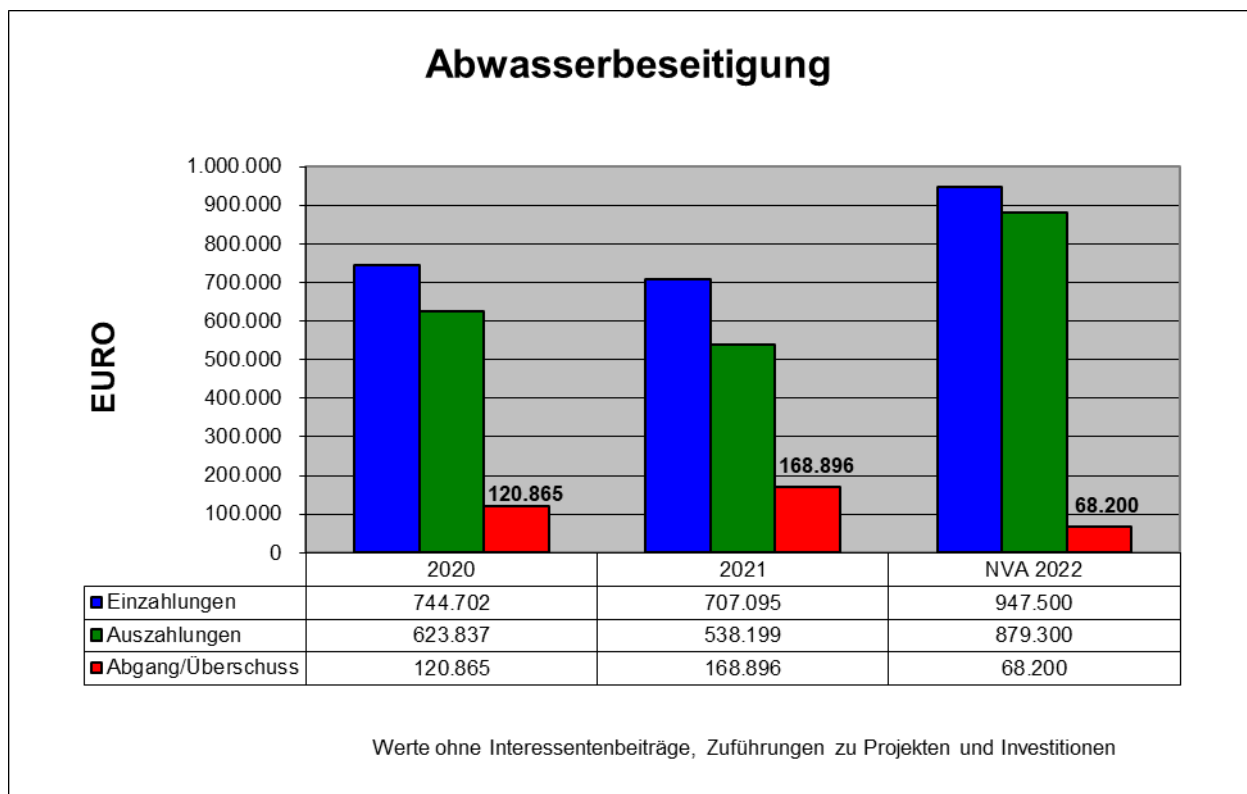
Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bei 146 angeschlossenen Liegenschaften der Wasserverbrauch pro Jahr weniger als 20 m³ betrug. Bei rund der Hälfte der Objekte handelt es sich um Wochenendhäuser, Neubauten, leerstehende Häuser oder Betriebsstätten, die einen geringeren Wasserbedarf begründen.

Bei einem Großteil der restlichen Objekte ist ein Brunnen als weitere Wasserbezugsquelle angegeben. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung sind die geringen Wasserverbräuche für die verbleibenden Liegenschaften nicht nachvollziehbar.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden.

Die geringen Wasserbezüge sowie die Nullverbräuche sind zu analysieren. Gegebenenfalls ist nachträglich ein Verfahren für die Ausnahme der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind von der Gemeinde zu beachten und umzusetzen.

Abwasserbeseitigung



Die Marktgemeinde Neumarkt i.M. betreibt eine Hauptkläranlage im Gusental und eine kleinere Kläranlage in Pfaffendorf. Laut der letzten Gebührenkalkulation sind 2.100 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, sodass aktuell ein Anschlussgrad von rund 66,46 % gegeben ist. Das Leitungsnetz umfasst ca. 13,7 km Mischwasser Kanal, 28,5 km Schmutzwasser Kanal, 10,0 km Regenwasser Kanal, 10,6 km Druckleitungen und 28 Pumpwerke.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 120.900 Euro und rund 168.900 Euro bewegten.

Festzustellen war, dass, ebenfalls wie bei der Gebührenkalkulation der Wasserversorgung, auch im Bereich der Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung für außergewöhnliche Instandhaltungsmaßnahmen ein Betrag von 300.000 Euro periodisiert wurde, um dadurch eine Kostenglättung im Ergebnishaushalt zu erreichen. Demnach verblieb für das Jahr 2022 ein Kostenanfall für bestimmte Instandhaltungen von rund 25.000 Euro. Ein Kostendeckungsgrad von rund 100 % war gegeben.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung und Zinsen) lag im Bereich der Abwasserbeseitigung im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 385.500 Euro pro Jahr. Dazu leistete der Bund Annuitätzuschüsse in Höhe von rund 264.100 Euro. Dadurch entstand eine Nettobelastung von durchschnittlich rund 121.400 Euro für die Gemeinde. Ab dem Jahr 2023 verringert sich der Annuitätendienst um rund 15.600 Euro, da das Darlehen „ABA 05 Fäkalübernahme“ ausläuft.

Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich bei Objekten, welche das Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung entnehmen, aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Kanalbenutzungsgebühr zusammen. Für Objekte, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen

Gebäude wohnenden Personen berechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 35 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung.

Entsprechend der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Region Wasserwirtschaft, liegt der durchschnittliche Verbrauch (ohne Einbeziehung von Gewerbe, Industrie oder Großverbrauchern) bei etwa 130 Litern pro Tag und Person. Das bedeutet, dass eine Person rund 47,45 m³ pro Jahr verbraucht.

Der Gemeinderat sollte darüber beraten, ob der berechnete Wasserverbrauch von 35 m³ pro Person und Jahr noch angemessen erscheint.

Die Kanalbenützungsgebühr betrug im Prüfungsjahr 2022 4,29 Euro je m³ (netto). Unter Einrechnung der Grundgebühr ergaben sich Mischpreise von durchschnittlich rund 5,59 Euro je m³ (netto) was einen Kostendeckungsgrad von rund 100 % und den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich entsprach.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde für das Jahr 2022 mit 4.062 Euro netto festgelegt und liegt um rund 500 Euro über der vom Land Oberösterreich festgelegten Mindestgebühr in Höhe von 3.565 Euro. In der Gemeinde erfolgte jährlich eine Gebührenanpassung von rund 2 %. Die Gebührenkalkulation beinhaltet auch aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die derzeit gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2003 vom Gemeinderat beschlossen. Im § 3 Abs. 10 ist die Kostentragung der Anschlussleitung durch den Objekteigentümer geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

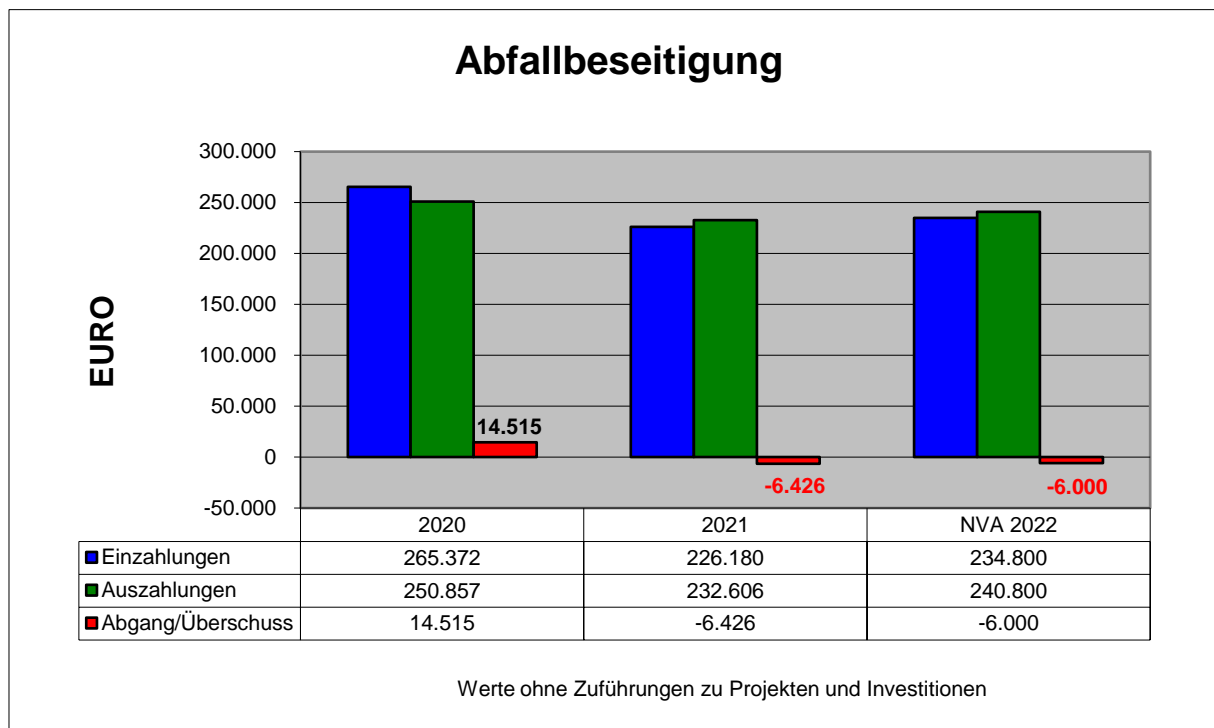
Anhand der in den Jahren 2012 bis 2021 erteilten Baubewilligungen wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage stichprobenartig überprüft. Es gab keine Gründe für Beanstandungen.

Ergänzende Kanalanschlussgebühren

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Dabei könnte die Kanalgebührenordnung § 2 (Ergänzende Kanalanschlussgebühr) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Eingabe bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Abfallbeseitigung



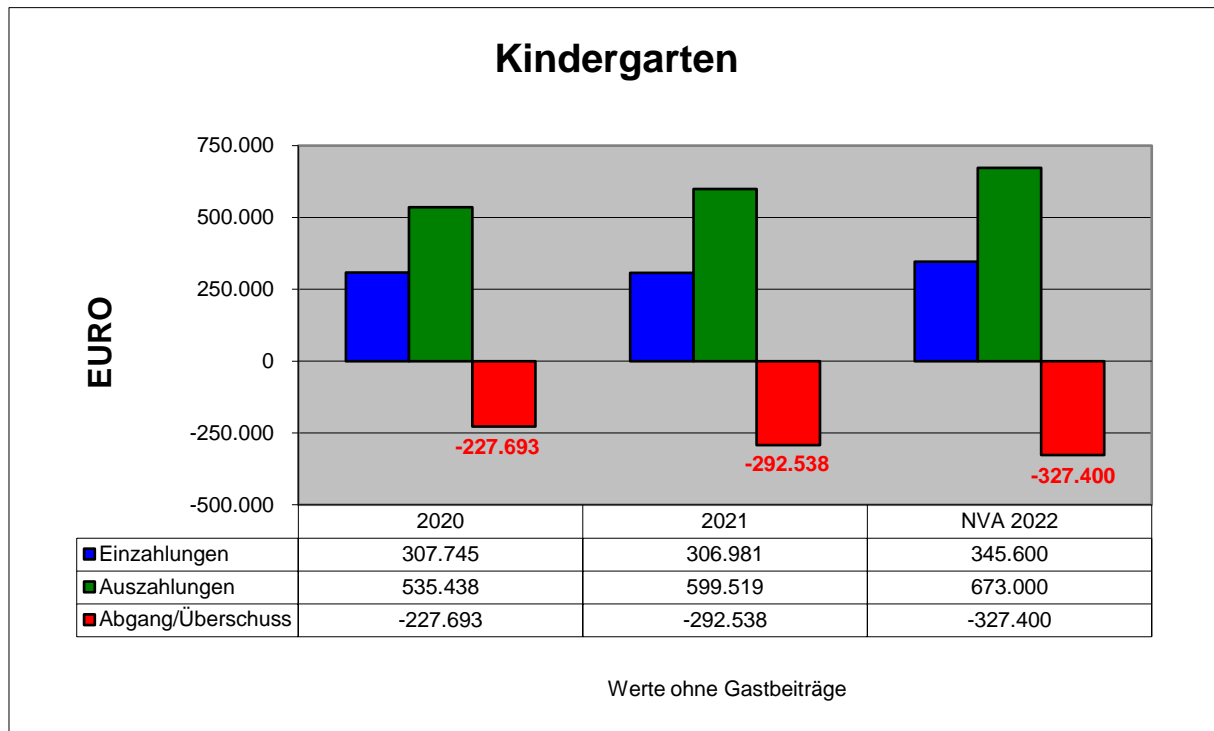
Die Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Finanzjahr 2020 einen Überschuss von rund 14.500 Euro. Dagegen wies diese im Jahr 2021 einen Fehlbetrag von rund 6.400 Euro aus. Im Nachtragsvoranschlag 2022, aber auch im MEFP wird ein Abgang in Höhe von durchschnittlich rund 5.700 Euro präliminiert. Der Grund liegt in der Verringerung der Erlöse für Altstoffe um rund 23.000 Euro.

Die anfallenden Biotonnenabfälle werden wöchentlich abgeholt. Die Gemeinde stellt dafür Bio-Eimer zur Verfügung. Die Grünabfälle werden von der Bevölkerung zum Altstoffsammelzentrum gebracht, wo diese für die Weiterverarbeitung in der Kompostieranlage aufbereitet werden.

Die Entleerung der Abfallbehälter im Ortsgebiet und entlang der Gemeindestraßen wird von den Bauhofmitarbeitern durchgeführt und dem Ansatz „363 – Ortsbildpflege“ zugeordnet. Grundsätzlich sind sämtliche Aufwendungen im Bereich der Müllentsorgung der Abfallgebarung zuzuordnen.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind diese Tätigkeiten dem Ansatz der Abfallgebarung zuzuordnen. Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist ausgabendeckend zu führen.

Kindergarten



Das Haupthaus des gemeindeeigenen Kindergartens befindet sich im Gemeindegebäude Schulstraße 16. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung wurde dieser 4-gruppig mit 74 betreuten Kindern geführt. Darüber hinaus gibt es noch 2 Exposituren mit jeweils 1 Gruppe in der Schulstraße 7 (Mittelschulgebäude) und in der Pillhofstraße 12 (Volksschulgebäude) mit 19 bzw. 22 Kindern. Mit Beginn Jänner 2023 wird aufgrund einer Bedarfsprüfung durch die Bildungsdirektion Oberösterreich eine 3. Expositur in der Feldstraße 8 (Plöchl Haus) eröffnet. Die Mittagsverpflegung erfolgt durch die Schulküche in der Volksschule.

Festgestellt wird, dass die Kosten der Mittagsverpflegung nicht anteilig dem Kindergarten, sondern der Schulküche angelastet wurden.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind die anteiligen Kosten für die Mittagsverpflegung buchhalterisch dem Kindergarten zuzuordnen.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf.

Kindergartenjahr	2020/2021	2021/2022
Gruppenanzahl	5	6
durchschnittliche Kinderanzahl	106	115
Jahresabgang	292.538	327.400
Abgang je Kind/Jahr	2.760	2.847

Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen sowohl im Kindergartenjahr 2020/2021 als auch im Jahr 2021/2022 bei rund 2.800 Euro und bewegten sich im oberösterreichweiten Vergleich auf hohem Niveau. Der stark angestiegene Abgang im Jahr 2020/2021 betrifft hauptsächlich die Personalausgaben. Eine Helferin konnte aufgrund der Sonderfreistellung Covid-19 für Schwangere den Dienst nicht mehr verrichten, sodass eine 4-monatige Doppelbesetzung

notwendig wurde. Darüber hinaus waren auch Jubiläumszuwendungen und eine Abfertigungsleistung in Höhe von rund 25.000 Euro in den Personalauszahlungen enthalten.

Überdies waren Aufstockungen der Beschäftigungsausmaße bzw. Neuaufnahmen in Folge einer alterserweiterten Gruppe und einer zusätzlichen 6. Gruppe ab Herbst 2021 erforderlich. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verbuchte die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 eine Verwaltungskostentangente von durchschnittlich rund 8.900 Euro pro Jahr.

Im Prüfungszeitraum betrafen von den Gesamtausgaben im Kindergartenbereich rund 90 % die Personalkosten. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Eine Einsparmöglichkeit wird jedenfalls in der Anpassung der Öffnungszeiten an die Finanzierungsstunden gesehen.

Um kostendämpfend auf die Gebarung der Kinderbetreuungseinrichtung einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten).

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Prüfungszeitraum bei rund 50 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann seit dem Jahr 2021 ein maximaler Beitrag von 117 Euro eingehoben werden.

Von der Gemeinde sind die tatsächlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung sind 2 Transportunternehmen betraut. Die Begleitung der Kinder des Kindergartenbusses erfolgt durch gemeindeeigenes Personal. Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 24.300 Euro pro Jahr. Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich 2020 von der Gemeinde ein zu bedeckender Abgang von rund 44.100 Euro. Der Zuschussbedarf der Gemeinde betrug pro Jahr durchschnittlich rund 930 Euro je Kind.

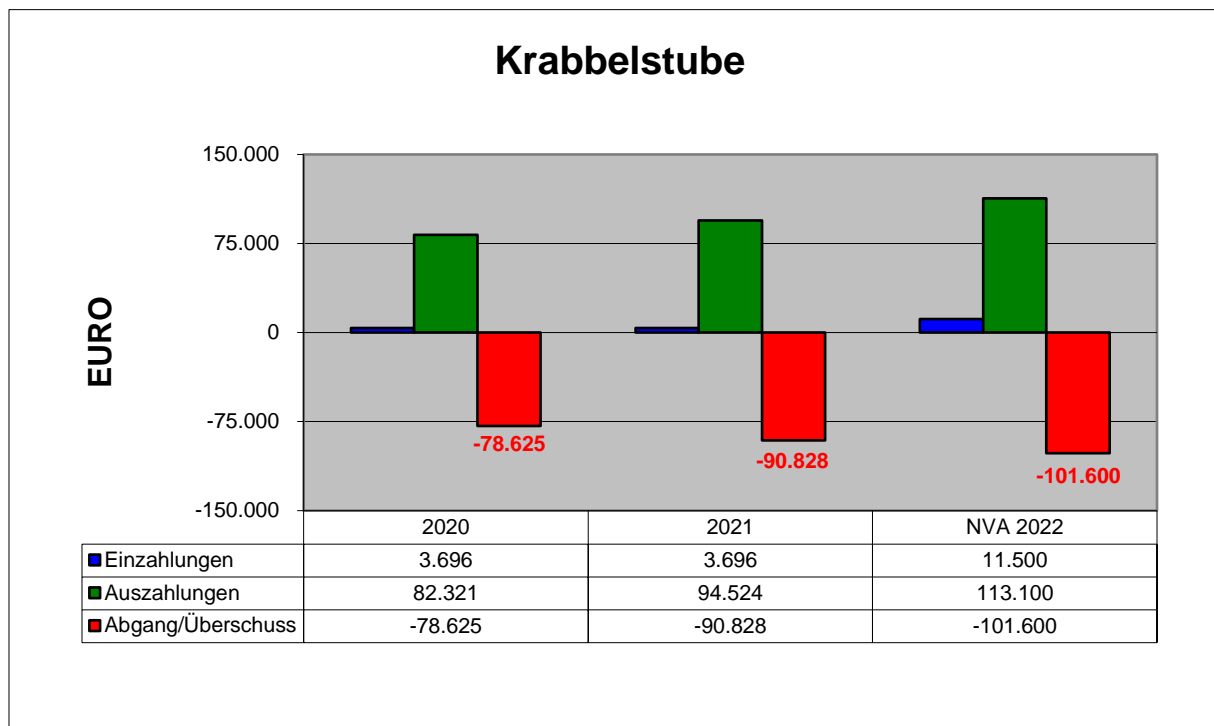
Hingegen stieg der Abgang im Jahr 2021 auf rund 57.200 Euro, im Nachtragsvoranschlag 2022 wird dieser bereits mit 70.900 Euro präliminiert. Festgestellt wird, dass sich aus derzeitiger Sicht eine Förderung seitens des Landes OÖ. von nur rund 45 % anstelle der üblichen 67 % ergibt.

Da der Aufwand der Transportkosten wesentlich vom Landeszuschuss abweicht, sollte die Gemeinde bei der zuständigen Fachabteilung um eine Anpassung des Landeszuschusses ansuchen bzw. die Gründe hinterfragen.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird seit dem Jahr 2020 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 27 Euro je Kind eingehoben. Die Ausgabendeckung lag im Prüfungszeitraum bei 36 Euro bzw. 46 Euro netto im Monat.

Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts ist die Gemeinde angehalten ausgabenseitig Einsparungspotenziale zu analysieren.

Krabbelstube



Die Krabbelstube wird seit dem Jahr 2021 2-gruppig von einem externen Rechtsträger betrieben und ist im Untergeschoß der Volksschule (Pillhofstraße 10) eingemietet. Die Öffnungszeiten sind montags, dienstags und donnerstags von 07:15 Uhr – 15:00 Uhr, mittwochs und freitags von 07:15 Uhr – 14:30 Uhr.

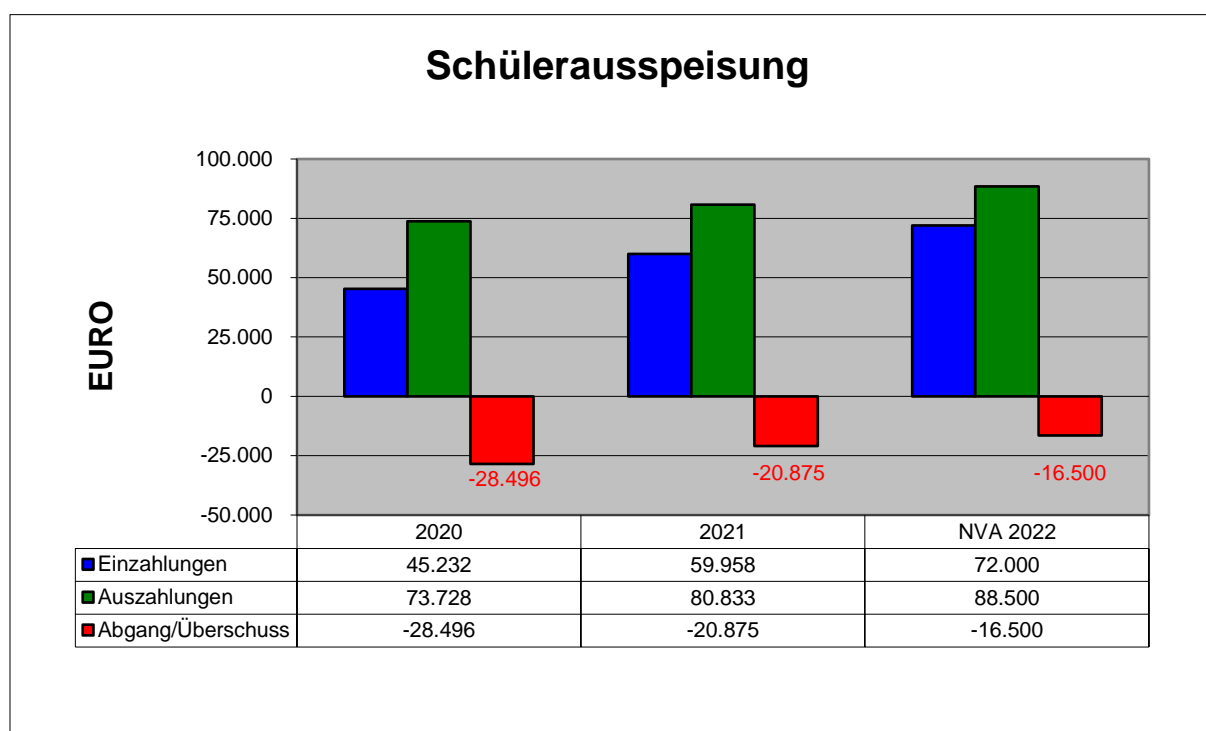
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 den Vertrag mit dem externen Rechtsträger erneuert. Auf den Umstand des Vorsteuerabzugs bei der Erweiterung und damit auf die umsatzsteuerpflichtige Verpachtung der Räumlichkeiten wurde Bezug genommen. Gleichzeitig wurde auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung verwiesen. Der jährliche Pachtzins beträgt 3.500 Euro inkl. Betriebskosten zuzüglich 20 % MwSt.

Die Kleinkinderbetreuung verzeichnete im Jahr 2020 einen Abgang von rund 78.600 Euro bzw. rund 8.400 Euro je Kind und konnte als sehr hoch eingestuft werden. Hingegen verringerten sich die Zuschussleistungen im Jahr 2021 auf 6.100 Euro und im Jahr 2022 auf rund 4.400 Euro je Kind. Die Betriebsdefizite bewegten sich im gesamten Prüfungszeitraum über den landesweiten Richtwerten von durchschnittlich rund 41.000 Euro je Gruppe pro Jahr.

Begründet wird der hohe Abgang im Jahr 2020 durch höhere Personalkosten, da auch hier aufgrund der Sonderfreistellung Covid-19 für Schwangere eine Pädagogin vorzeitig aufgenommen werden musste. Weitere Indikatoren waren keine Vollausslastung der Gruppe und der Entfall der Mittel aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Es wird empfohlen, eine Einnahmen- und Ausgabenanalyse durchzuführen, um Potenziale auf eine Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Schülerausspeisung



Die Küche und der Auspeisungsraum sind im Untergeschoß der Volksschule situiert. Versorgt werden Kinder und Jugendliche der Neumarkter Kinderbetreuungs- & Bildungseinrichtungen. Die Auspeisung ist an Schultagen von 11:15 Uhr bis 13:15 Uhr geöffnet.

Der Betrieb wird von 3 Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 1,28 PE geführt. Diese Bediensteten reinigen auch die Küche, die Essensausgabe sowie den Auspeisungsraum.

Im Jahr 2020 verzeichnete die Schülerausspeisung einen Abgang von rund 28.500 Euro. Dieser verringerte sich im Jahr 2021 auf rund 20.900 Euro. Im Voranschlag 2022 wurde ein negatives Betriebsergebnis von rund 16.500 Euro präliminiert, wobei sonstige Investitionen in Höhe von rund 2.000 Euro beinhaltet sind.

Hauptgrund für die wesentliche Budgetbelastung im Jahr 2020 waren verminderte Leistungserlöse durch die erfolgten Schließungen der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie. Die Personalausgaben blieben hingegen unverändert. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 4.100 Euro pro Jahr.

Die Anzahl der Essensportionen betrug im Jahr 2020 rund 14.600, stieg im Jahr 2021 auf rund 18.400 und im Jahr 2022 konnten rund 22.000 Essen ausgegeben werden. Die Portionspreise wurden jährlich um rund 4 % erhöht wobei aktuell für Kleinkinder 2,30 Euro, für Schüler und Kindergartenkinder 3,15 Euro und Erwachsene 5,10 Euro zu entrichten sind.

Der Lebensmitteleinsatz pro Portion lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 0,92 Euro und kann als sehr niedrig erachtet werden. Die täglich angebotene Schülerausspeisung trägt das Gütesiegel „Gesunde Küche“ und verwendet größtenteils regionale und saisonale Lebensmittel.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung ausgabendeckende Entgelte einzuheben. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass die Entgelte der künftigen Kostenentwicklung angepasst werden.

Festzustellen ist, dass bis zum Prüfungszeitpunkt die anteiligen Betriebskosten mit Ausnahme des Energieaufwands buchhalterisch nicht der Schulausspeisung zugeordnet wurden.

Im Hinblick auf die Kostenwahrheit sind künftig die anteiligen Betriebskosten buchhalterisch der Schulausspeisung zuzuordnen.

Turnsäle

In der Volksschule als auch in der Mittelschule befinden sich Turnsäle und weitere Räumlichkeiten (zB Lehrküche), die einer außerschulischen Nutzung zugeführt werden können. Eine Benützungsordnung konnte zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgelegt werden.

Die Gemeinde verbuchte insgesamt nur geringfügige Einnahmen aus dieser Nutzung, da örtliche Vereine und Organisationen diese kostenlos bzw. ermäßigt nutzen können. Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

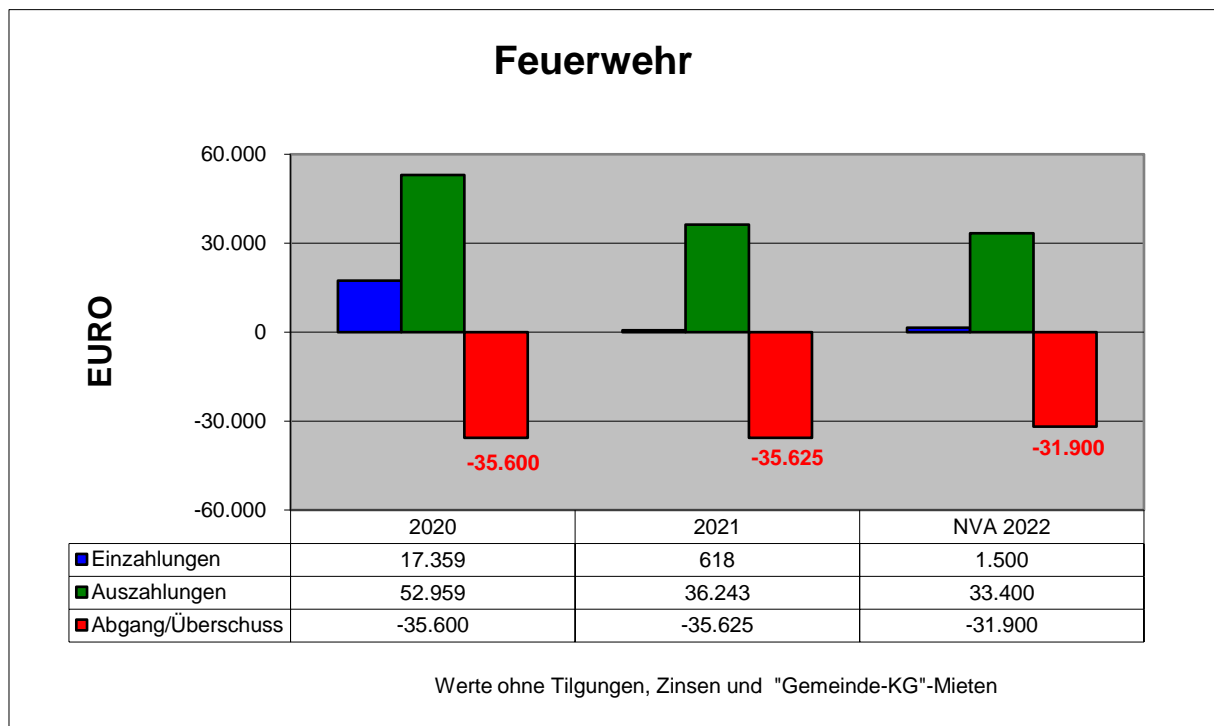
In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Die Gemeinde hat jeweils eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ist ein unterschiedliches Benützungsentgelt für Vereine innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes unzulässig.

Ausnahmen und Ermäßigungen sind jedoch möglich. Dafür bedarf es aber eines schriftlichen Ansuchens an die Gemeinde. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dann dem Gemeindevorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

Gastschulbeiträge

Die Gemeinde leistete im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge von durchschnittlich rund 61.300 Euro. Im Gegensatz dazu erhielt die Gemeinde für Gastschüler im Vergleichszeitraum durchschnittlich rund 48.900 Euro von den umliegenden Gemeinden.

Feuerwehrwesen



Im Gemeindegebiet bestehen 6 Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt rund 509 aktiven Feuerwehrleuten. Die Feuerwehrhäuser wurden in den Jahren 1993 bis 2012 gebaut. Die Fertigstellung des Feuerwehrhauses Matzelsdorf erfolgte im Jahr 2022, wobei die Endabrechnung des Projektes zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch nicht vorlag. Die Abwicklung des Hochbauvorhabens „Feuerwehrhaus Neumarkt“ erfolgte über die „Gemeinde-KG“.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren im Prüfungszeitraum betragen durchschnittlich rund 11 Euro pro Einwohner. Der Gemeinde kann somit ein sparsamer Umgang bescheinigt werden.

Die Ein- und Auszahlungen für den „Digitalfunk“ in Höhe von insgesamt rund 21.400 Euro fanden in der operativen Gebarung statt, sind aber als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren⁷.

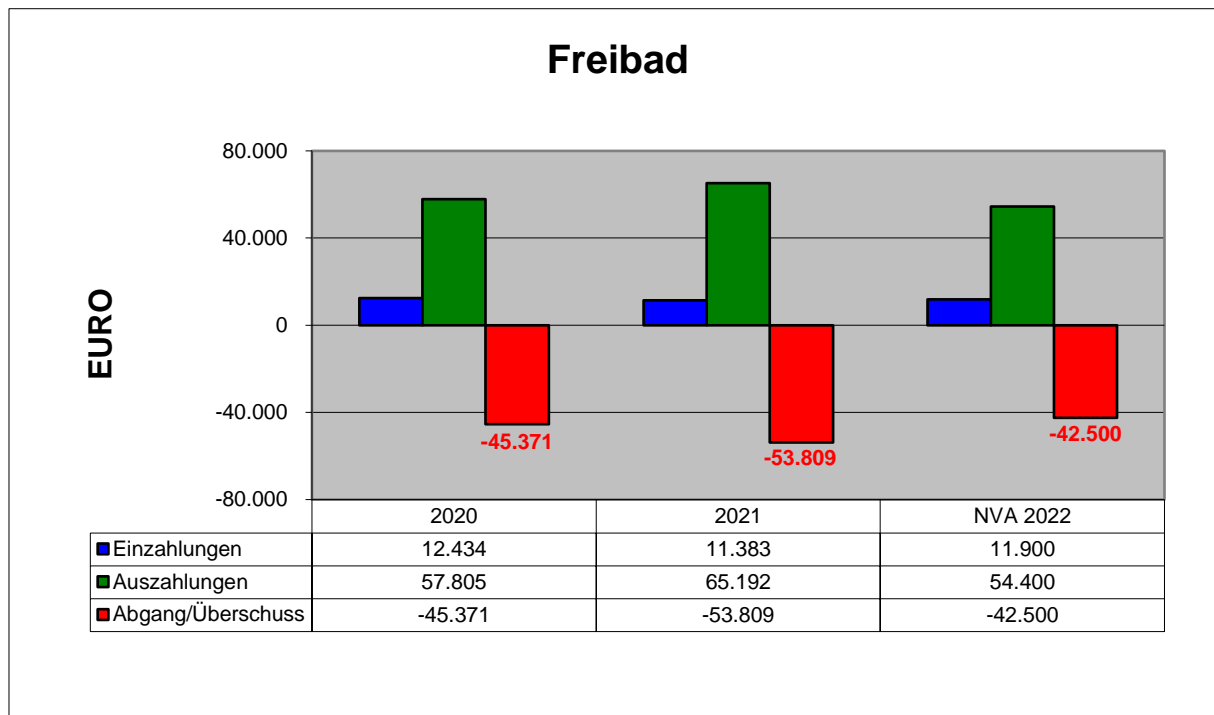
Rund 42 % des Gemeinde-Feuerwehrbudgets wird den 6 Feuerwehren (durchschnittlich rund 3.700 Euro) als Globalbudget zur Verfügung gestellt, die damit ihre laufenden Kosten zu bestreiten haben. Weiters kommt die Gemeinde für diverse Versicherungen auf. Der Gemeinderat hat am 28. Juni 2017 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Ebenfalls wurde in der gleichen Sitzung eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschlossen.

Die Vorschreibung der Ersatzleistungen erfolgte laut Aktenvermerk vom 15. Oktober 2019 durch die Feuerwehren selbst, eine quartalsmäßige Überweisung der Einnahmen an die Gemeinde wurde vereinbart. Im Prüfungszeitraum wurden rund 7.300 Euro an Leistungserlösen dargestellt.

⁷ Gemäß § 73b Abs. 9 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist ein investives Einzelvorhaben eine Maßnahme, für die Schuldafnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten.

Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmalig mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebühren- und der Tarifordnung im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen. Für Gebühreneinnahmen ist das Konto 852 und für die Einnahmen aus Entgelten für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren ist das Konto 810 zu verwenden.

Freibad



Das gemeindeeigene solarbeheizte Freibad wurde 1973 errichtet und in den Jahren 2011 und 2014 mit einem Gesamtbetrag von rund 268.600 Euro saniert. Die Sanierungsmaßnahmen umfassten den Sanitärbereich, das Flachdach und die technischen Einrichtungen. Für die Erneuerung der Filteranlage im Sanitärbereich und einer automatischen Türöffnungsanlage tätigte die Gemeinde innerhalb des Prüfungszeitraumes Investitionen in Höhe von rund 18.100 Euro.

Der Gemeinderat beschloss am 22. Juni 2022 auf Basis der vergangenen Jahre den Pachtvertrag mit ua. folgendem wesentlichen Inhalt:

- Der Pachtzins beträgt zum Prüfungszeitpunkt 1.500 Euro pro Monat (Mai bis August). Im Gegenzug dazu erhält der Pächter für die Rasenpflege und Reinigung der Anlage pauschal 1.500 Euro pro Monat.
- Der Pächter hebt für die Gemeinde die Eintrittsgelder ein, bekommt diese aber als Entschädigung für die Betreuung der technischen Anlage refundiert.

Der Fehlbetrag betrug in den Jahren 2020 und 2021 rund 45.400 Euro bzw. 53.800 Euro. Im Voranschlagsjahr wird dieser mit 42.500 Euro präliminiert, wobei ein außergewöhnlich hoher Wasserverbrauch noch keine Berücksichtigung fand.

Im gesamten Prüfungszeitraum entstand ein erhöhter Wasserbedarf aufgrund einer einseitigen Setzung des Beckens und den damit verbundenen ständigen Wasserverlust.

Jahr	Wasserverbrauch	Kosten
2018	1.871 m ³	10.852 Euro
2019	1.304 m ³	7.563 Euro
2020	3.297 m ³	19.129 Euro
2021	5.019 m ³	29.746 Euro
2022	5.136 m ³	30.456 Euro

Die hohen Abgänge im Prüfungszeitraum sind dem enormen Wasserverbrauch geschuldet. Die durchschnittliche Verbrauchsmenge in der Vergangenheit lag bei rund 1.800 m³. In der Sommersaison 2022 wurden für den Betrieb 5.136 m³ benötigt. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung ist dafür eine einseitige Setzung des Beckens verantwortlich.

Auf die Fördervoraussetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“ zur Sanierung von Freibädern wird verwiesen.

Die Freibadentgelte hat der Gemeinderat zuletzt am 6. Dezember 2021 beschlossen:

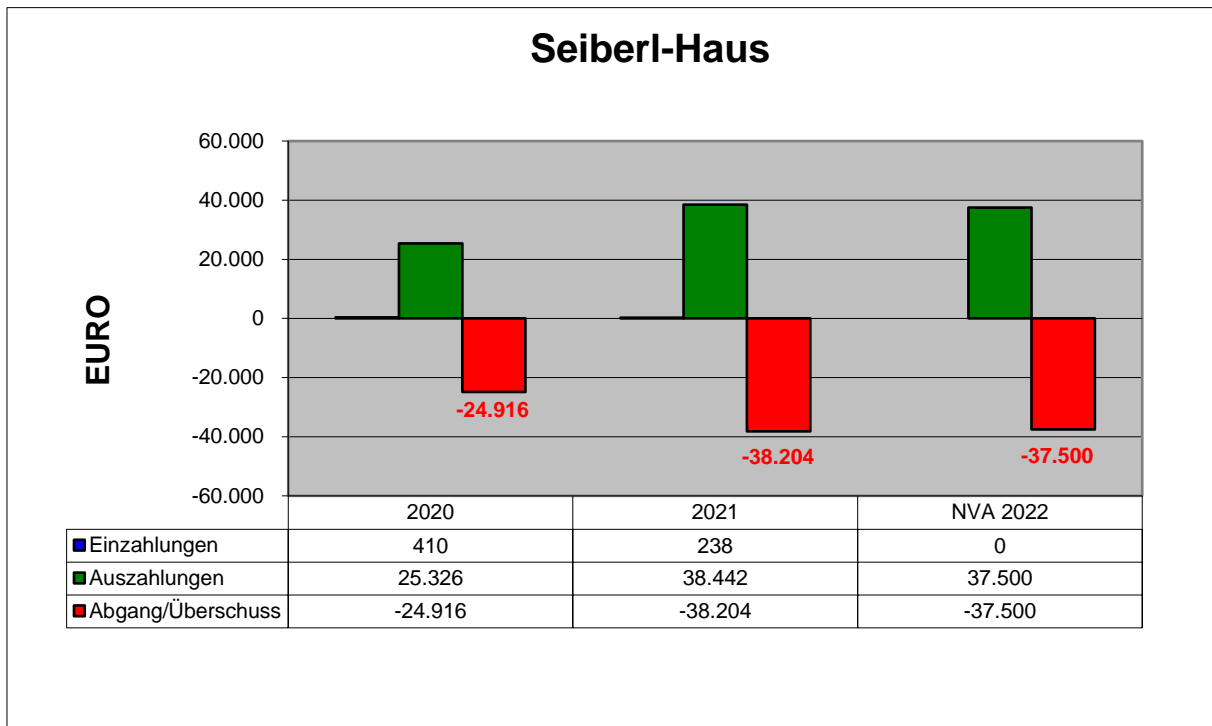
Personenkreis	Erwachsene	Kinder	Familien
Tageskarte	3,30 Euro	1,30 Euro	6,30 Euro
Saisonkarte	39,70 Euro	17,50 Euro	84,40 Euro
Saisonkarte Kauf vor dem 15. Mai	31,80 Euro	14,00 Euro	67,50 Euro
Eintritt ab 18:00 Uhr	1,20 Euro	0	0
Eintritt für max. 2 Std. am Vormittag	1,20 Euro	0	0

Die Badesaison beginnt jährlich frühestens ab 1. Mai und dauert längstens bis 10. September. Die Öffnungszeiten sind an Schultagen von 12:00 Uhr bis 19:30 Uhr, während der Ferien und an schulfreien Tagen von 09:00 Uhr bis 19:30 Uhr.

Festgestellt wird, dass ua. entgegen den Empfehlungen der Bäderstudie die Tarifgestaltung zu den Randzeiten vergleichsweise günstig angeboten wird, obwohl die Nutzergruppe der täglichen „Bahnschwimmer“ aufgrund der fehlenden Alternativangebote weniger tarifsensibel reagieren, als vergleichsweise sozial förderbare Nutzergruppen wie zB Familien.

Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die mittelfristig einen Deckungsgrad von zumindest 50 % erwarten lassen.

Seiberl-Haus



Die Marktgemeinde Neumarkt i.M. mietet seit 1. Februar 2018 für kleinere Veranstaltungen bzw. Zusammenkünfte Räumlichkeiten in der Salzstraße 5 („Seiberl-Haus“) an. Diese umfassen eine Gesamtmietfläche von rund 98 m² und bestehen aus 2 Lokalen, einer WC-Anlage sowie einem Lagerraum. Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2018 lag vor. Die Räumlichkeiten dienen als Ersatz für den im Gemeindeamt untergebrachten „Vereinsraum“, der seither als barrierefreier Amts- und Besprechungsraum genutzt wird. Die Öffnungszeiten richten sich nach den jeweiligen Veranstaltungen. Ein elektronischer Schlüsselsafe mit Codezugang ist im Gebäude untergebracht.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 6. Dezember 2021 die Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen. Diese lässt unterschiedliche Entgelte für einheimische und auswärtige Vereine zu.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ist ein unterschiedliches Benützungsentgelt für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig (siehe Turnsäle).

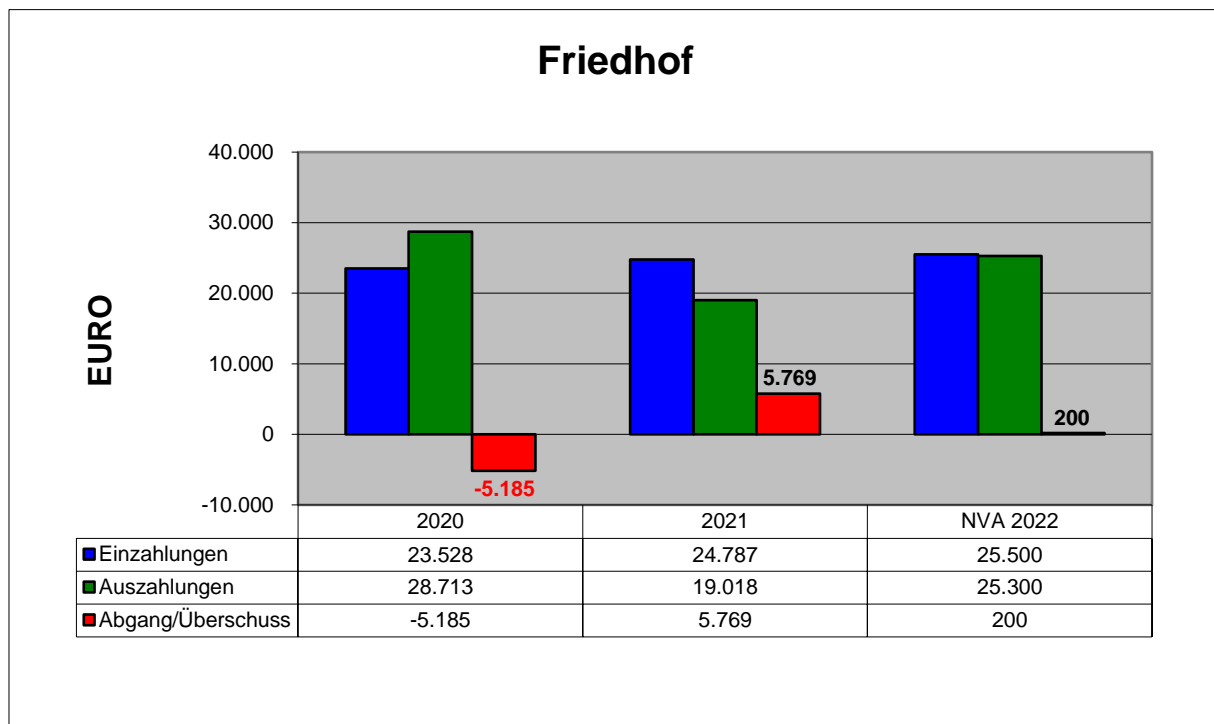
Lagen die Gesamtaufwendungen im Jahr 2020 bei rund 24.900 Euro, so stiegen diese im Jahr 2021 aufgrund des 850 Jahr-Jubiläums der Gemeinde auf rund 38.400 Euro. Einen generell hohen Kostenfaktor stellen die zu leistenden Mieten in Höhe von durchschnittlich rund 10.000 Euro pro Jahr dar. Für die Reinigung der Räumlichkeiten fielen rund 2.300 Euro an.

Da die Gemeinde die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellt (keine Miete einschließlich Betriebskosten), wird es als zumutbar erachtet, die Reinigungsleistungen von den Organisationen selbst zu übernehmen oder in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung erfolgte keine Berücksichtigung der Verwaltungskostentangente.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen zu ermitteln und entsprechend festzusetzen.

Friedhof und Aufbahrungshalle



Im Jahr 2004 wurde der gemeindeeigene Friedhof erweitert und die Aufbahrungshalle neu errichtet. Die Gebarung der Einrichtung verzeichnete im Jahr 2020 einen Abgang in der Höhe von rund 5.200 Euro. Im Jahr 2021 konnte hingegen ein Überschuss von rund 5.800 Euro erwirtschaftet werden. Der Abgang im Jahr 2020 resultierte aus der Errichtung von 15 Urnengräbern mit Gesamtkosten von rund 7.600 Euro. Ebenso veranschlagte die Gemeinde im Voranschlag 2022 Kosten für Investitionen in Höhe von 5.000 Euro.

Eine Friedhofsordnung wurde vom Gemeinderat am 7. Oktober 2019 festgelegt. Die Anpassung sämtlicher Grab- und Leichenhallengebühren erfolgt jährlich um rund 3 %.

Weitere wesentliche Feststellungen

Gewerbeförderungen

Gewerbeförderungen werden nach den von der Aufsichtsbehörde geregelten Richtlinien in Form der Refundierung von 50 Prozent der Kommunalsteuer gewährt, wofür im Prüfungszeitraum Auszahlungen zwischen rund 3.000 Euro und 31.000 Euro anfielen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug durchschnittlich jährlich rund 22.400 Euro. In der „Gemeinde-KG“ betrug die Versicherungsprämie für das Feuerwehrzeughaus durchschnittlich jährlich 1.600 Euro.

Die Auszahlungen für die Prämien betragen in Summe durchschnittlich rund 24.000 Euro und lagen damit bei 7,62 Euro je Einwohner auf vergleichsweise durchschnittlichem Niveau. Die Gemeinde ist auf die wesentlichen Risiken umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch eine Rechtsschutzversicherung, eine Kollektivunfallversicherung und 2 Kaskoversicherungen. Für das Fahrzeug „Ford Transit Pritsche“ besteht seit dem Jahr 2014 neben der KFZ-Haftpflichtversicherung auch eine Kaskoversicherung.

Es wird festgehalten, dass Vollkaskoversicherungen für nicht notwendig erachtet werden. Die Kaskoversicherungen sollten zum ehest möglichen Termin gekündigt werden.

Die Versicherungsverträge bestehen zu drei Viertel bei einer Versicherung. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde in der Vergangenheit nicht durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, sollte die Gemeinde einen Prämienvergleich vornehmen.

Energieverbrauch – Strom

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 55.800 Euro pro Jahr. Zu den Vielverbrauchern zählen die Bereiche Kläranlage, Abwasserbeseitigung und Öffentliche Beleuchtung.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Im August 2022 wurde der Energieliefervertrag erneuert und bis 31. Dezember 2023 mit einem prognostizierten Jahresverbrauch von etwa 385.000 kWh befristet. Der Energiepreis lag zum Zeitpunkt der Vertragserstellung bei 35,15 Cent (netto) pro kWh.

Im Jahr 2022 war am Strommarkt ein ständiger Anstieg der Strompreise zu verzeichnen. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau war für die Marktgemeinde Neumarkt i.M. ein für Gemeinden marktkonformer Strompreis gegeben.

Die Gemeinde führt keine Energiebuchhaltung. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen vorzunehmen.

Die Gemeinde hat auf dem Kindergartengebäude eine gemeindeeigene Photovoltaikanlage installiert.

Energieverbrauch – Gas

In der Marktgemeinde Neumarkt i.M. werden die gemeindeeigenen Objekte fast ausschließlich mit Gas versorgt. Lediglich das Amtshaus und der Bauhof werden von einem regionalen Fernwärmeunternehmen, welches die Energie aus Biomasse gewinnt, beliefert.

Die Gesamtausgaben in den Prüfungsjahren 2020 und 2021 betragen durchschnittlich rund 41.000 Euro. Der Arbeitspreis von 2,763 Cent/kWh (netto) Gas kann für damalige Verhältnisse als marktkonform angesehen werden. Hingegen mussten im Voranschlag 2022 bereits 83.700 Euro präliminiert werden. Der damals bestehende Gasliefervertrag endete mit 31. Dezember 2021. Eine Verlängerung desselben wurde seitens der Gemeinde nicht beabsichtigt.

Am 1. September 2022 wurde ein aktueller Gasliefervertrag mit einer Laufzeit bis 31. August 2024 mit einem variablen Energiearbeitspreis abgeschlossen. Es besteht während der gesamten Vertragslaufzeit die Möglichkeit jeweils zum Monatsersten auf ein Fixpreismodell umzusteigen.

Durch die Energiekrise im Jahr 2022 war ein ständiger Anstieg der Gaspreise zu verzeichnen.

Infrastrukturkostenbeitrag

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011), die mit 1. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen.

Zuletzt wurde im Juni 2022 ein diesbezüglicher Vertrag mit 3 Grundeigentümern abgeschlossen. Der Vertrag stützt sich auf § 16 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994). Das Projekt umfasst eine Fläche von 1.700 m².

In dieser Vereinbarung wurde unter anderem Folgendes festgehalten:

- Der Infrastrukturkostenbeitrag beläuft sich auf 27,30 Euro pro Quadratmeter Bauland.
- Es besteht eine Bauverpflichtung (3 Jahre ab Umwidmung ist der Kellerrohbau fertigzustellen). Daran wurde auch ein Vor- und Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Marktgemeinde Neumarkt i.M. geknüpft.

Im Prüfungszeitraum konnten unter diesem Titel rund 65.400 Euro lukriert werden. Vor Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung ist eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Bei der Berechnung des Beitrags ist zwischen Kosten für die Herstellung der Straße, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung zu differenzieren und bei der Vereinnahmung der Infrastrukturkostenbeiträge auf eine korrekte Aufteilung auf die entsprechenden Haushaltsstellen zu achten. Besonders für die Anrechnung auf den Verkehrsflächenbeitrag ist eine Aufteilung unerlässlich.

Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende höchstgerichtliche Judikatur, wonach eine Anrechnung entrichteter Infrastrukturkostenbeiträge auf Anschlussgebühren (Wasser, Kanal) mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung nicht zulässig ist. Allfällige Anschlussgebühren sind daher ungeschmälert vorzuschreiben. Dies betrifft jedoch nicht die entrichteten Infrastrukturkostenbeiträge für Verkehrsflächen, da die Anrechnung in § 20 Abs. 7 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) ausdrücklich geregelt ist.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind bei der Umsetzung der Infrastrukturkostenvereinbarung zu beachten.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 Ausgaben für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 34.400 Euro an. Einnahmenseitig waren Kostenersätze von rund 7.100 Euro zu verzeichnen.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

Von der Möglichkeit der Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 520.324 Euro, die zweckentsprechend in der investiven Gebarung verwendet sowie einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. Im Prüfungszeitraum wurden keine Aufschließungsbeiträge vereinnahmt.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2020 und 2021 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 42.400 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

Die Gemeinden werden ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Bereitstellungsgebühren

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage bzw. des Kanalnetzes wurden im Prüfungszeitraum insgesamt rund 500 Euro eingenommen (die jährliche Wasser- bzw. Kanalbereitstellungsgebühr pro unbebautes Grundstück ist aktuell 89,80 Euro bzw. 89,00 Euro).

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) wurden im Prüfungszeitraum immer eingehalten.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2020	2021
Repräsentationsausgaben (Euro)		
Gesetzlicher Rahmen	9.004	8.862
getätigte Auszahlungen	884	2.000
Inanspruchnahme in %	9,81	22,57
Verfügungsmittel (Euro)		
Gesetzlicher Rahmen	18.007	17.724
getätigte Auszahlungen	3.230	3.283
Inanspruchnahme in %	17,94	18,52

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2020 und 2021) durchschnittlich zu rund 17 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2021 wurden für beide Zwecke rund 5.280 Euro bzw. 1,68 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann somit ein sehr sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2020 und 2021 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (3 bzw. 4 Sitzungen). Seitens der Gemeinde wird dies ua. auf die im Prüfungsjahr durchgeführten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl und die damit verbundene Konstituierung der Gremien zurückgeführt. Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Zu erwähnen ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche thematisiert und einer Kontrolle unterzogen wurden.

Investitionen

Das Volumen der investiven Einzelvorhaben betrug in den Jahren 2020 und 2021 rund 2.566.200 Euro. Es betraf nachfolgende Bereiche bzw. Projekte:

- Kinderbetreuungsreinrichtungen, Mittelschule (rund 1.261.700 Euro):
Anbau einer Krabbelstube und Hortausbau in der VS (rund 925.500 Euro),
vorgezogene Baumaßnahmen an der MS (rund 323.100 Euro),
Studie KIGA Erweiterung (rund 13.100 Euro)
- Feuerwehrwesen (rund 599.300):
Bau des Zeughauses der Feuerwehr Matzelsdorf
- Straßen (rund 443.600 Euro):
Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Gemeindestraßen und Güterwege,
Jahresprogramm des Wegeerhaltungsverbands Mühlviertel
- Sporteinrichtungen (rund 102.500 Euro):
Errichtung eines Funcorts
- Wasserversorgungsanlage (rund 44.900 Euro):
Baukostenbeitrag für den Fernwasserverband (rund 41.000 Euro)
Erweiterung der Wasserversorgungsanlage (rund 3.900 Euro)
- Abwasserbeseitigung (rund 4.600 Euro):
Erweiterung und Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage (Wolfingergründe)
- Sonstiges (rund 110.800 Euro):
Raml Wirt (rund 22.800 Euro)
Tunnelwiese (rund 19.000 Euro)
Bauhof Neu/Adaptierung Musikheim (rund 19.000 Euro)
Pfarrheim Veranstaltungssaal (rund 50.000 Euro)

Den Investitionen standen im Prüfungszeitraum die nachfolgenden Einzahlungen von insgesamt rund 2.580.600 Euro gegenüber:

- Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt rund 1.053.300 Euro
- Darlehen von insgesamt rund 900.400 Euro
- Bundesmittel von rund 208.200 Euro
- Eigenmittel in Form von Anteilsbeträgen und frei verfügbare Rücklagen in Höhe von rund 289.000 Euro
- Interessenten- und Aufschließungsbeiträge von rund 79.700 Euro
- Leistungen der Feuerwehr von insgesamt rund 50.000 Euro

Im Rechnungsergebnis 2021 waren alle unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten investiven Einzelvorhaben gänzlich ausgeglichen. Allerdings sind im Prüfungszeitraum beim Vorhaben „Vorgezogene Baumaßnahmen an der MS“ insgesamt um rund 10.000 Euro höhere Einzahlungen als Auszahlungen zu verzeichnen. Festgehalten wird, dass die Endabrechnung zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorlag.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Jahr 2021 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 66 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 26. September 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2022 bis 2026.

Investitionen 2022 und 2023

Nahezu das gesamte Investitionsvolumen beschränkt sich auf das Jahr 2022. Es sind Auszahlungen von insgesamt rund 1.716.600 Euro vorgesehen. Alle Einzelvorhaben wurden ohne Neuverschuldung ausgeglichen dargestellt. Im Jahr 2023 ist als einziges Projekt die Generalsanierung der Tennisanlage vorgesehen. Darüber hinaus enthält der MEFP keine investiven Einzelvorhaben bis 2026.

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2008 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro.

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde selber nicht bzw. nur teilweise möglich wäre.

Von der „Gemeinde-KG“ wurde das Vorhaben „Neubau Feuerwehrhaus Neumarkt (Baufertigstellung 2015)“ abgewickelt.

Gebahrung und finanzielle Lage

Für die Erstattung eines Liquiditätszuschusses bestand in den Jahren 2020 und 2021 keine Notwendigkeit, da sich der Kassenbestand der „Gemeinde-KG“ positiv darstellte (Ende 2020 und 2021 ein Plus von 34.445 Euro und 35.507 Euro).

Eine Rückführung der Geldmittel in den Gemeindehaushalt in Form von jährlichen Gewinnentnahmen in Höhe von 17.000 Euro und 16.500 Euro wurde umgesetzt.

Die Abschreibung auf Basis der VRV 2015 betrug im Jahr 2021 insgesamt rund 35.900 Euro. Nach Auflösung der Investitionszuschüsse von rund 25.680 Euro sowie Gegenrechnung sämtlicher Aufwände (Zinsen) und Erträge (Mieteinnahmen) verblieb im Jahr 2021 ein negatives Nettoergebnis von rund 9.200 Euro. Die „Gemeinde-KG“ ist schuldenfrei.

Die „Gemeinde-KG“ schrieb der Gemeinde sämtliche Kosten mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale vor.

Es wird empfohlen, zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung gemäß § 22 Mietrechtsgesetz eine Verwaltungskostenpauschale vorzuschreiben.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Neumarkt i.M. ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 17. April 2023 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Marktgemeinde Neumarkt i.M. durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Linz, Juli 2023

Die Bezirkshauptfrau
Dr. Außerweger